

rptu.de

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 6/18. Juli 2024

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen 4

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024.....4

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024..... 14

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024.....24

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024.....28

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 01.07.2024..... 34

Siebenundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 01.07.2024 36

Neunundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 01.07.2024..... 38

Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 01.07.2024 40

Dreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 01.07.2024..... 44

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024..... 50

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024..... 58

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Biophysik an der Universität Kaiserslautern sowie der Studienordnung der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie der Universität Kaiserslautern für den Diplomstudiengang Biophysik vom 01.07.2024. 69

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 01.07.2024..... 70

Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024.....74

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024..... 77

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024 96

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024 107

Vierunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 01.07.2024 116

Sonstiges.....117

Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024117

Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 16. Juli 2024 120

Entgeltverzeichnis DISC122

Herausgeber:

Präsidentiale Doppelspitze der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Prüfungsordnungen

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-CHE-2024-030, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1802), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 10 vom 13.12.2022, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 Absatz 8 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen, das Wort und die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.“
5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.“
6. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.“
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Pflichtmodule im Umfang von 156 Leistungspunkten (Grundmodule),“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ die Angabe „16“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Bachelorarbeit“ das Satzzeichen und die Wörter „, eine Exkursion“ gestrichen.
 - e) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 1 wird vor das Wort „Grundmodule“ das Wort und das Zeichen: „Pflichtmodule (“ und nach dem Wort „Grundmodule“ das Zeichen „)“ eingefügt.
8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“

9. In § 7 Absatz 2 bis § 24 Absatz 5 werden jeweils:
- die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“,
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
10. § 8 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.“
11. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „unterliegen der“ das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Amtsverschwiegenheit“ ersetzt.
12. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.“
 - b) In Absatz 3 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.“
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „ist ein“ das Wort „Gespräch“ durch das Wort „Prüfungsgespräch“ und nach den Wörtern „Kompetenzen des“ das Wort „bestreffenden“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst: „Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“
15. In § 14 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten.“
16. In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf eine Note“ die Wörter und das Satzzeichen „und geben diese im Anschluss bekannt.“ angefügt.
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Bachelorabschlussmodul gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Vortrag).“
 - b) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „kann außerdem eine“ das Wort „Sicherheitsbelehrung“ durch die Wörter „Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 15 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Satzzeichen „ist bestanden, wenn“ die Wörter „die oder der Studierende an der Exkursion teilgenommen hat und“ gestrichen.
18. Anhang 1 wird nach dem Hinweis wie folgt neu gefasst: „

Der Bachelorstudiengang beinhaltet Grundmodule, Wahlpflichtmodule und ein Bachelorabschlussmodul.

A Grundmodule (insgesamt 156 Leistungspunkte)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Im-port-modul	Ge-wich-tung	Studien-leistung (§ 5 (6)) ¹	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform und Prüfungs-dauer (Min.)	Bemerkungen
Abschnitt: Grundmodule								
CHE-BaCh-01In-M-1	Mathematik I	5	Nein	0	QL7	-	-	-
CHE-BaCh-01Z-M-1	Mathematik II	5	Nein	2,5	-	-	K (90-120)	-
CHE-Ba-02In-M-1	Physik I	4	Nein	0	K (90)	-	-	-
CHE-Ba-022n-M-1	Physik II	5	Nein	0	-	-	-	-
1	a) Einführung in die Physik für Biologie und Chemie II	3			a) K (90)	-	-	-
	b) Physikalisches Praktikum für Chemie	2			b) An-/ Ab-/ Haupttestate, bestandene Versuchs-durchführung mit Anfertigung von Versuchsproto-kollen ⁵	-	-	b) Teilnahmevoraussetzung: Grundmodul „Physik I“, die Teilnahme an der Vorbesprechung inkl. der dazugehörigen Sicherheitsunterweisung des Fachbereichs Physik
CHE-Ba-05n-M-1	Experimentelle Techniken	5	Nein	0	Protokolle	-	-	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ⁷ sowie die Teilnahme an der Vorbesprechung

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Im- port- modul	Ge- wich- tung	Studien- leistung (§ 5 (6)) ¹	Prüfungs- vorleist- ung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (Min.)	Bemerkungen
Abschnitt: Grundmodule								
CHE- BaCh- 04-M-1	Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	9	Nein	6,75	-	-	K (120-150)	-
CHE- BaCh- 05n-M-1	Analytische Chemie	5	Nein	0	K (90-120)	-	-	-
CHE- BaCh- 061-M-1	Anorganische Chemie I	3	Nein	2,25	-	-	K (75-90)	-
CHE- BaCh- 062-M-1	Anorganisch chemisches Praktikum	8	Nein	6	-	-	LPP ⁴	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² sowie die Teilnahme an der Vorbesprechung
CHE- BaCh- 07-M-1	Anorganische Chemie II	5	Nein	5	-	-	K (120-150)	-
CHE- BaCh- 08-M-1	Anorganische Chemie III	4	Nein	4	-	-	MP (30-45) oder ³⁾ K (90-120)	-
CHE- BaCh- 09-M-1	Organische Chemie I	5	Nein	3,75	-	-	K (120-150)	-
CHE- BaCh- 10-M-1	Organische Chemie II	6	Nein	6	-	-	K (120-150)	-
CHE- BaCh-II- M-1	Organische Chemie III	13	Nein	13	-	-	-	Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 85% aus LPP & 15% K oder MP zusammen.
	a) Praktikum "Organisch- chemische Grundoperationen" mit Seminar	10			-	-	a) LPP ⁴	a) Teilnahmevoraussetzungen sind der Abschluss von Grundmodul „Organische Chemie I“ oder einer äquivalenten Leistung ⁵ , die Teilnahme an der Vorbesprechung sowie die Sicherheitsunterweisung ²

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6)) ¹⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (Min.)	Bemerkungen
Abschnitt: Grundmodule								
	b) Vorlesung "Heterocyclische Verbindungen in der Synthese, Katalyse und der Natur"	3			-	-	b) K (90-120) oder ²⁾ MP (30-45)	-
CHE-BaCh-12-M-1	Organische Chemie IV	4	Nein	4	-	-	K (120-150) oder ³⁾ MP (30-45)	-
CHE-BaCh-13n-M-1	Physikalische Chemie I	6	Nein	4,5	-	-	K (120-150)	-
CHE-BaCh-14-M-1	Physikalische Chemie II	5	Nein	5	-	-	K (120-150)	-
CHE-BaCh-151-M-1	Physikalisch chemisches Praktikum I	9	Nein	9	-	-	LPP ⁴⁾	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ²⁾ , die Teilnahme an der Vorbesprechung sowie das Grundmodul „Physikalische Chemie I“
CHE-BaCh-16-M-1	Physikalische Chemie III	5	Nein	5	-	-	K (120-150)	-
CHE-BaCh-152-M-1	Physikalisch chemisches Praktikum II	6	Nein	6	-	-	LPP ⁴⁾	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ²⁾ , die Teilnahme an der Vorbesprechung sowie das Grundmodul „Physikalische Chemie II“
CHE-BaCh-17-M-1	Theoretische Chemie	5	Nein	5	-	-	K (120-150)	-
CHE-BaCh-191-M-1	Biochemie I	5	Nein	5	-	-	K (90-120)	-

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Im-port-modul	Ge-wich-tung	Studien-leistung (§ 5 (6)) ¹⁾	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform und Prüfungs-dauer (Min.)	Bemerkungen
Abschnitt: Grundmodule								
CHE-BaCh-192-M-1	Biochemie II	3	Nein	3	-	-	K (90-120)	-
CHE-BaCh-20-M-1	Technische Chemie	8	Nein	8	-	-	-	Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 50% aus Teil a) und 50% aus Teil b) zusammen.
	a) Mechanische und Thermische Grundoperationen	4			-	-	K (60-90)	
	b) Chemische Reaktionstechnik	4			-	-	K (60-90)	
CHE-BaCh-21-M-1	Synthesepraktikum	13	Nein	13	-	-	LPP ⁴⁾	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ²⁾ sowie die Teilnahme an der Vorbesprechung sowie Abschluss der Grundmodule „Anorganische Chemie I“, „Organische Chemie II“, „Anorganisch-chemisches Praktikum“ sowie von Teil a) des Grundmoduls „Organische Chemie III“.
CHE-BaCh-22-M-1	Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Verwendung digitaler Methoden	5	Nein	0	QL ⁸⁾	-	-	

B Wahlpflichtmodul (mindestens 12 Leistungspunkte)

Wahlpflichtmodul										
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Ge-wichtung	Studien-leistung (§ 5 (6)) ¹	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-form und Prüfungs-dauer (min.)	Bemerkungen		
CHE-BaCh-WPM1-M-1	Wahlpflichtmodul P: Grundpraktikum a) Grundpraktikum Biochemie	6	Nein	6	-	-	MP (15-30) LPP ⁴	Teil a), b) oder c) kann gewählt werden Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² , Teilnahme an der Vorbesprechung & das Grundmodul „Biochemie I“		
	b) Grundpraktikum Technische Chemie				-	-	MP (15-30) LPP ⁴	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² sowie die Teilnahme an der Vorbesprechung		
	c) Grundpraktikum Theoretische Chemie				-	-	MP (15-30) LPP ⁴	Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Vorbesprechung sowie die Grundmodule „Mathematik I“, „Mathematik II“ und „Physikalische Chemie II“		
CHE-BaCh-WPM2n-M-1	Wahlpflichtmodul: Wahlpflichtveranstaltungen	6	Je nach Wahl	0	*	*	*	Eine Übersicht der Wahlpflichtveranstaltungen kann dem Modulhandbuch entnommen werden. Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht im Modulhandbuch aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten.		

C Bachelorabschlussmodul (insgesamt 12 Leistungspunkte)

Bachelorabschlussmodul								
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Ge-wich-tung	Studien-leistung (§ 5 (6)) ¹⁾	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-form und Prüfungs-dauer (min.)	Bemerkungen
CHE-BaCh-BA/Min-M-1	Bachelorabschluss-modul	12	Nein	12	-	-	BA (§16) V (40-60)	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ²⁾ mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 25% aus dem Vortrag und 75% der Bachelorarbeit zusammen. Neben §16 dieser PO gelten folgende spezielle Teilnahmevoraussetzungen (je nach Anfertigung der Bachelorarbeit im entsprechenden Lehrgebiet): - Anorganische Chemie: Grundmodul „Synthesepraktikum“ - Organische Chemie: Grundmodul „Synthesepraktikum“ - Physikalische Chemie: Grundmodul „Physikalisch chemisches Praktikum II“ - Biochemie: Grundmodule „Biochemie I“ & „Biochemie II“ - Theoretische Chemie: Wahlpflichtmodul „Grundpraktikum Theoretische Chemie“

- ¹⁾ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, qualifizierten Leistungsnachweisen^{7),8)}, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Versuchsdurchführungen und Exkursionen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- ²⁾ Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.
- ³⁾ Die Prüfungsart und -form wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben.
- ⁴⁾ Das Verfahren zur Ermittlung der laborpraktischen Prüfungsleistungen wird vor Beginn des Laborpraktikums bekannt gegeben.
- ⁵⁾ Die genauen Bewertungskriterien werden in der Vorbesprechung zum Praktikum bekannt gegeben.
- ⁶⁾ Äquivalente Leistungen sind im Modulhandbuch beschrieben.
- ⁷⁾ Der qualifizierte Leistungsnachweis zum Grundmodul Mathematik I wird erworben durch die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur (90-120 min) zu Vorlesung und Übungen.

- 8) Der qualifizierte Leistungsnachweis zum Grundmodul „Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Verwendung digitaler Methoden“ wird erworben durch aktive Teilnahme an der Übung, die erfolgreiche Bearbeitung einer Abschlussaufgabe sowie die erfolgreiche Präsentation des Ergebnisses der Abschlussaufgabe im Format einer Publikation, eines Posters oder eines Vortrags.
- Verwendete Kürzel:
 - BA: Bachelorarbeit
 - K: Klausur
 - LPP: Laborpraktische Prüfung (Versuche, Testate, Kolloquien, Protokolle)
 - MP: mündliche Prüfung
 - QL: qualifizierter Leistungsnachweis
 - V: Vortrag (Vortrag mit anschließender Diskussion)
- * Je nach gewählter Lehrveranstaltung werden die Prüfungsmodalitäten durch den anbietenden Fachbereich festgelegt.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2024/2025 im Bachelorstudiengang Chemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einschreiben.

(2) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern findet auf alle Studierende Anwendung, die bis zum 15. Oktober 2024 eine schriftliche Erklärung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie in dieser Fassung überführt werden möchten, und die am Tag der Antragstellung ihre Abschlussarbeit noch nicht angemeldet haben. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1802) in der Fassung vom 21.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 10 vom 13.12.2022, S. 5) ist nicht möglich.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-CHE-2024-031, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger 34. vom 17.09.2012, S. 1806), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.11.2022 (Verkündungsblatt. Nr. 10 vom 13.12.2022, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach den Wörtern „Lehr- und Lernformen“ das Satzzeichen „“ und nach den Wörtern und Zeichen „in Semesterwochenstunden [SWS]“ die Wörter „sowie der Aufteilung auf Wahlpflicht- und Wahlanteile“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 Absatz 8 werden mit Ausnahme des § 2 Absatz 4 Satz 3 die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „in englischer Sprache befähigen“ das Zeichen „“ durch die Zeichen und Wörter „; die schriftlichen Studienleistungen sowie die Prüfungsleistungen in englischsprachigen Modulen können in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen, das Wort und die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten wie folgt:

 - a. Grundmodule (20 LP)
 - b. Vertiefungsmodule (24 LP)
 - c. Praxismodule (36 LP)
 - d. Profilbildungsmodule (10 LP)“
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 entfällt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Der Fachbereich Chemie sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Bei den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23. Ein bestandenes Grundmodul kann zum Zwecke der Notenverbesserung mit einem als Profilbildungsmodul eingebrachten Grundmodul getauscht werden.“

Ein bestandenes Vertiefungsmodul kann zum Zwecke der Notenverbesserung mit einem als Profilbildungsmodul eingebrachten Vertiefungsmodul getauscht werden, sofern das als Profilbildungsmodul eingebrachte Vertiefungsmodul im Vertiefungsfeld des zu tauschenden Vertiefungsmoduls eingebracht werden kann.“

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen
Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
7. In § 7 Absatz 2 bis § 24 Absatz 5 werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“,
 - die Wörter die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
8. § 8 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.“
9. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „unterliegen der“ das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Amtsverschwiegenheit“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
 - b) In Absatz 14 Satz 1 werden nach dem Wort und der Angabe „Absatz 12“ das Wort und die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.“
 - b) In Absatz 3 wird vor Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „ist ein“ das Wort „Gespräch“ durch das Wort „Prüfungsgespräch“ und nach den Wörtern „Kompetenzen des“ das Wort „bestreffenden“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst: „Mündliche Prüfungen dauern mindesten 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern, den Zeichen und der Angabe „Klausuren (Absatz 4)“ das Wort „und“ durch die Zeichen, die Wörter und die Angabe „, Forschungsberichten (Absatz 8),“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten.“
14. In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf eine Note“ die Wörter: „und geben diese im Anschluss bekannt“ eingefügt.
15. In § 16 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „kann außerdem“ die Wörter „eine Sicherheitsbelehrung“ durch die Wörter „die Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung“ ersetzt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 neue Fassung werden vor den Wörtern „der Masterprüfung“ die Wörter „der Abschnittsnote und“ gestrichen.
17. § 18 Absatz 7 entfällt.
18. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Chemie, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Der Masterstudiengang Chemie beinhaltet Grund-, Vertiefungs-, Praxis- und Profilbildungsmodule sowie ein Masterabschlussmodul. Vor bzw. zu Beginn des Masterstudiums wird die Teilnahme an der in der Regel einmal pro Semester stattfindenden Masterinforenanstaltung empfohlen.

A Grundmodule (insgesamt 20 Leistungspunkte)

Aus den nachstehend aufgeführten Grundmodulen müssen vier Module der Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie und Technische Chemie gewählt werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6))	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
Grundmodule		20						
CHE-MM-Ch_AC_G Mn-M-5	Anorganische Chemie	5	Nein	5	-	-	K (90-120) oder MP (30-45)	-
CHE-MM-Ch_OC_G M-M-5	Organische Chemie	5	Nein	5	-	-	K (90-120) oder MP (30-45)	-
CHE-MM-Ch_PC_G Mn-M-5	Physikalische Chemie	5	Nein	5	-	-	K (90-120) oder MP (30-45)	-
CHE-MM-Ch_BC_G M-M-5	Biochemie	5	Nein	5	-	-	K (90-120) oder MP (30-45)	-
CHE-MM-Ch_TC_G M-M-5	Technische Chemie	5	Nein	5	-	-	K (90-120) oder MP (30-45)	-

B Vertiefungsfelder (insgesamt 60 Leistungspunkte)

1. Vor der Wahl der beiden Vertiefungsfelder wird empfohlen, eine Fachstudienberatung für den Masterstudiengang Chemie in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Vertiefungsmodul und jedes Praxismodul darf nur einmal im Masterstudiengang Chemie eingebracht werden.
3. Die drei Praxismodule sind in drei verschiedenen Arbeitsgruppen zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag ein Abweichen von dieser Regelung genehmigen.
4. Bis zur Anmeldung der Masterarbeit kann bei erfolgreich absolvierten Vertiefungsmodulen, die auch im Modulpool des anderen gewählten Vertiefungsfeldes angeboten werden, die Zuordnung in das andere Vertiefungsfeld geändert werden, vorausgesetzt die Gesamtleistungspunktezahl der Vertiefungsmodule wird nicht überschritten.
5. Werden Praxismodule absolviert, die sowohl dem Vertiefungsfeld 1 als auch dem Vertiefungsfeld 2 zugeordnet werden können, muss von der/dem Studierenden bei der Anmeldung des Praxismoduls festgelegt werden, zu welchem Vertiefungsfeld das Praxismodul zuzuordnen ist. Eine nachträgliche Änderung der Zuordnung ist in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
6. Bis zum erfolgreichen Absolvieren von maximal zwei Vertiefungsmodulen und einem Praxismodul im Vertiefungsfeld 1 ist ein Tausch der beiden gewählten Vertiefungsfelder zulässig.
7. Vertiefungs- und/oder Praxismodule, soweit sie thematisch zu den Vertiefungsfeldern passen, können auch im Rahmen eines Auslandsaufenthalts (z.B. über das ERASMUS Programm) durchgeführt werden. Näheres regelt §6.
8. Praxismodule können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Fachbereich der RPTU, in der Industrie oder an einem Forschungsinstitut durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf an den Prüfungsausschuss zu richten.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6))	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
Vertiefungsfeld 1								
CHE-MM-Ch-VM-X-MPOOL-7 X=RCS, SMM oder LB		40						<p>Aus den drei möglichen Vertiefungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reactivity, Catalysis and Sustainability • Spectroscopy, Magnetism and Materials • Life Sciences and Bioanalytics <p>wird das Vertiefungsfeld 1 gewählt. Es darf nicht identisch mit Vertiefungsfeld 2 sein.</p>
Vertiefungsmodule								
CHE-MM-Ch-PM-X-MPOOL-7 X=RCS, SMM oder LB		16	Nein	16	-	-	K (90-120) oder MP (30-45) ⁴	<p>Es sind vier Vertiefungsmodule aus dem zu Vertiefungsfeld 1 gehörigen Angebot zu absolvieren. Die angebotenen Module sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.</p>
Praxismodule								
CHE-MM-Ch-PM-X-MPOOL-7 X=RCS, SMM oder LB		24	Teilweise ⁵	24	- ⁵	-	FB und V (30-45) ⁵	<p>Es sind zwei Praxismodule aus dem zu Vertiefungsfeld 1 gehörigen Angebot zu absolvieren. Die angebotenen Module sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.</p> <p>Die Gewichtung der Prüfungsleistungen in der Berechnung der Modulnote richtet sich nach den Angaben im Modulhandbuch für das gewählte Modul.⁵</p> <p>Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung² mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie</p>
Vertiefungsfeld 2								
		20						<p>Aus den drei möglichen Vertiefungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reactivity, Catalysis and Sustainability • Spectroscopy, Magnetism and Materials • Life Sciences and Bioanalytics <p>wird das Vertiefungsfeld 2 gewählt. Es darf nicht identisch mit Vertiefungsfeld 1 sein.</p>

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6))	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
CHE-MM- Ch-VM-X- MPOOL-7 X=RCS, SMM oder LB	Vertiefungsmodule	8	Nein	8	-		K (90-120) oder MP (30-45) ⁴	Es sind zwei Vertiefungsmodule aus dem zu Vertiefungsfeld 2 gehörigen Angebot zu absolvieren. Die angebotenen Module sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
CHE-MM- Ch-PM-X- MPOOL-7 X=RCS, SMM oder LB	Praxismodule	12	Teilweise ⁵	12	- ⁵		FB und V (30-45) ⁵	Es ist ein Praxismodul aus dem zu Vertiefungsfeld 2 gehörigen Angebot zu absolvieren. Die angebotenen Module sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen in der Berechnung der Modulnote richtet sich nach den Angaben im Modulhandbuch für das gewählte Modul. ⁵ Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie

C Profilbildungsmodule (insgesamt 10 Leistungspunkte)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 Abs. 6) ¹⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
Profilbildungsmodule								
CHE-MM-Ch-WPMn-M-6	Profilbildungsmodule	10	je nach Wahl	0	*	*	*	Eine Übersicht der Wahlpflichtveranstaltungen kann dem Modulhandbuch entnommen werden. ³⁾ Die Wahl von Lehrveranstaltungen, die nicht im Modulhandbuch aufgeführt sind, ist möglich. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung ist mit ausreichend zeitlichem Vorlauf vor Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten

D' Masterabschlussmodul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Im- port- modul	Gewich- tung	Studien- leistung ¹ (§ 5 (6))	Prüfungs- vorleistun- g ¹	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (Min.)	Bemerkungen
Masterabschlussmodul		30						
CHE-MM- Ch-AMn- M-7	Masterarbeit	30	Nein	30	-	-	MA V (40-60)	- Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² mit Ausnahme in der Theoretischen Chemie - Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 25% aus dem Vortrag und 75% der Masterarbeit zusammen.

Legende:

- ¹Die Prüfungsart und -form wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben.
- ²Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.
- ³Die zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen und deren Inhalte werden im Modulhandbuch beschrieben.
- ⁴Sofern das Vertiefungsmodul „Interdisziplinäres Symposium zur Nachhaltigkeit“ im Modulhandbuch in der Liste der angebotenen Module enthalten ist, wird die mündliche Prüfung in diesem Modul in Form eines Vortrages mit anschließender Diskussion abgenommen: V (30-45 min)
- ⁵Für die beiden Importmodule CHE-MM-Ch-PM08-M-7 (identisch mit CHE-MM-LC03n-M-7) und CHE-MM-Ch-PM09-M-7 (identisch mit CHE-MM-LC04n-M-7) gelten abweichend hiervon die Prüfungsmodalitäten und Modalitäten zur Berechnung der Modulnoten, die in der Masterprüfungsordnung Lebensmittelchemie angegeben sind.
- Verwendete Abkürzungen:
 - o FB: Forschungsbericht
 - o K: Klausur
 - o LP: Leistungspunkte
 - o MA: Masterarbeit
 - o MP: mündliche Prüfung
 - o Min.: Minuten
 - o V: Vortrag (mit anschließender Diskussion)

* Je nach gewählter Lehrveranstaltung werden die Prüfungsmodalitäten durch den anbietenden Fachbereich festgelegt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Chemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einschreiben.

(2) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern findet auf alle Studierende Anwendung, die bis zum 15. Oktober 2024 eine schriftliche Erklärung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie in dieser Fassung überführt werden möchten, und die am Tag der Antragstellung ihre Abschlussarbeit noch nicht angemeldet haben. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1806) in der Fassung vom 21.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 10 vom 13.12.2022, S. 10) ist nicht möglich.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-CHE-2024-032, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.20212 (Staatsanzeiger Nr.34 vom 17.09.2012, S. 1810), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.11.2022 (Verköndungsblatt. Nr. 10 vom 13.12.2022, S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 Absatz 8 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen, das Wort und die Angabe: „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
5. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Pflichtmodule im Umfang von 165 Leistungspunkten (Grundmodule),“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 werden vor das Wort „Grundmodule“ das Wort und das Zeichen „Pflichtmodul (“ und nach dem Wort „Grundmodule“ das Zeichen „,)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird am Ende das Zeichen „-“ gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
8. In § 7 Absatz 2 Satz 7 bis § 24 Absatz 5 werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“,
 - die Wörter die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird vor den Wörtern „einmal pro Semester“ das Wort „mindestens“ durch die Wörter: „im Regelfall“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 letzter Satz wird vor dem Wort „unterstützt“ das Zeichen „-“ gestrichen.
10. In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „unterliegen der“ das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Amtsverschwiegenheit“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
 - b) In Absatz 14 Satz 1 werden nach dem Wort und der Angabe „Absatz 12“ das Wort und die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.“
- b) In Absatz 3 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.“
- 13. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ist ein“ das Wort „Gespräch“ durch das Wort „Prüfungsgespräch“ und nach den Wörtern „Kompetenzen des“ das Wort „bestreffenden“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“
- 14. In § 14 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten.“
- 15. In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf eine Note“ die Wörter: „und geben diese im Anschluss bekannt“ eingefügt.
- 16. Die Tabelle von Anhang 1 „A Grundmodule (insgesamt 165 Leistungspunkte)“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Modul „Mathematik“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BaCh-011-M-1“ durch die Angabe „CHE-BaCh-011n-M-1“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „2,5“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
 - b) Im Modul „Physik I“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-Ba-021-M-1“ durch die Angabe „CHE-Ba-021n-M-1“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „2“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
 - c) Im Modul „Physik II“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-Ba-022-M-1“ durch die Angabe „CHE-Ba-022n-M-1“ und in der Spalte „LP“ die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „3“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
 - d) Im Modul „Experimentelle Techniken“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-Ba-05-M-1“ durch die Angabe „CHE-Ba-05n-M-1“ ersetzt.
 - e) Im Modul „Analytische Chemie“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE-BaCh-05-M-1“ durch die Angabe „CHE-BaCh-05n-M-1“ und in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „3,75“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
 - f) Im Modul „Physikalische Chemie I“ wird jeweils in der Spalte „Studienleistung (§5(6))“ und „Bemerkungen“ die Angabe „-“ eingefügt.
 - g) Im Modul „Analytik in den Lebenswissenschaften - Lebensmittelchemie und -technologie I (Grundlagen)“ bei der Veranstaltung „[V1] + [V2]: Analytik in den Lebenswissenschaften I + II“ und der Veranstaltung „[V3] + [V4]: Lebensmittelchemie und -technologie I (Teil 1+2)“ wird jeweils in der Spalte „Bemerkungen“ die Angabe „-“ eingefügt.
 - h) Das Modul „Botanisches Grundpraktikum und Allgemeine Mikrobiologie“ mit der Modul-Nr. „CHE-BaLC-12-M-1“ wie folgt neu gefasst: „

CHE-BaLC-24-M-1	Allgemeine Mikrobiologie	6	Nein	6					
	[V] Allgemeine Mikrobiologie	4			-	-	K (90-120)	-	-
	[P] Grundpraktikum Mikrobiologie	2			Aktive Teilnahme, LPP	-	-	-	-

i) Nach dem Modul „Biochemie I“ wird folgendes Modul neu eingefügt: „

CHE- BaLC- 25-M-1	Botanik und Mikroskopische Untersuchungen	6	Nein	6					
	[V] Botanik	3			-	-	K (60 - 90)	-	-
	[P1] Praktikum Botanik	2			Aktive Teilnahme, LPP	-	-	-	-
	[P2] Praktikum Ökologie / Biodiversität der Pflanzen	1			Aktive Teilnahme, LPP	-	-	-	-

j) Im Modul „Toxikologie“ werden in der Spalte „Modulname/-teile“ jeweils nach den Wörtern „Toxikologie I“ und „Toxikologie II“ die Wörter „für Naturwissenschaftler/innen“ gestrichen.

k) Unter dem Modul „Toxikologie“ wird das Modul „Grundlagen der Biostatistik“ wie folgt neu gefasst: „

CHE- BaLC- 26-M-1	Biomolekulare Analytik	3	Nein	3			K (45-60) SV (15-20)	Die Modulnote setzt sich zu 67 % aus der Klausurnote und 33 % aus der Note des Seminarvortrags zusammen.		
-------------------------	-----------------------------------	----------	------	----------	--	--	-------------------------	--	--	--

l) Das Modul „Mikroskopische Untersuchungen“ Modul-Nr. „CHE-BaL-C16-M-1“ wird gestrichen.

m) Das Modul „Wasserchemie / Wasseranalytik“ wird wie folgt neu gefasst: „

CHE-BaLC- 19n-M-1	Biochemie III	5	Nein	5	-	-	K (90-120) ⁴ oder MP (30- 45)	-	-
----------------------	----------------------	----------	------	----------	---	---	--	---	---

n) Das Modul „Biochemie III“ wird wie folgt neu gefasst: „

CHE-BaLC- 19n-M-1	Biochemie III	5	Nein	5	-	-	K (90-120) ⁴ oder MP (30- 45)	-	-
----------------------	----------------------	----------	------	----------	---	---	--	---	---

o) Im Modul „Lebensmittelchemisches Praktikum“ wird in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ das Zeichen „-“ eingefügt.

17. In der Tabelle „B Wahlpflichtmodul (insgesamt 3 Leistungspunkte)“ wird in der Spalte „Modul-Nr.“ die Angabe „CHE- BaLC – WPM-M-1“ durch die Angabe „CHE-BaLC –WPMn-M-1“ ersetzt.

18. Der Text unter der Tabelle „C Bachelorabschlussmodul (insgesamt 12 Leistungspunkte)“ wird wie folgt geändert:

a) Vor der Aufzählung „Verwendete Abkürzungen“ wir folgende Fußnote 4 eingefügt: „

- ⁴⁾ Die Prüfungsart und -form wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben.“

b) Nach den Wörtern „Mündliche Prüfung“ wird folgender Aufzählungspunkt eingefügt: „

- o SV: Seminarvortrag (ohne anschließende Diskussion)“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2024/2025 im Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einschreiben.

(2) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern findet auf alle Studierende Anwendung, die bis zum 15. Oktober 2024 eine schriftliche Erklärung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss richten, dass sie in die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie in dieser Fassung überführt werden möchten, und die am Tag der Antragstellung ihre Abschlussarbeit noch nicht angemeldet haben. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1810) in der Fassung vom 21.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 10 vom 13.12.2022, S. 12) ist nicht möglich.

(3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-CHE-2024-033, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1814), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 10 vom 13.12.2022, S. 26), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
- In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet).“ eingefügt.
- In § 1 Absatz 4 Satz 1 bis § 19 Absatz 8 werden jeweils mit Ausnahme des § 2 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- In § 2 Absatz 4 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen, das Wort und die Angabe „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
- § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen
Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
- In § 7 Absatz 2 bis § 24 Absatz 5 werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“,
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
- § 8 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „finden“ das Wort „mindestens“ durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.
 - Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.“
- In § 9 Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „unterliegen der“ das Wort „Verschwiegenheit“ durch das Wort „Amtsverschwiegenheit“ ersetzt.
- § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
 - b) In Absatz 14 wird nach dem Wort und der Angabe „Absatz 12“ das Wort und die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.“
 - b) In Absatz 3 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.“
 - c) In Absatz 3 Satz 4 neue Fassung wird nach den Wörtern „Gegenstände der“ nach dem Wort und dem Zeichen „Modul-“ ein Leerzeichen eingefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Prüfung ist ein“ das Wort „Gespräch“ durch das Wort „Prüfungsgespräch“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Mündliche Prüfungen dauern mindesten 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Zeichen, dem Wort und der Angabe „(Absatz 4)“ das Wort „und“ durch die Satzzeichen, die Wörter und die Angabe „, Forschungsberichten (Absatz 8), “ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 150 Minuten.“
13. In § 15 Absatz 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf eine Note“ die Wörter: „und geben diese im Anschluss bekannt“ eingefügt.
14. Anhang 1 wird wie folgt geändert.
- a) Die Tabellen von „A Pflichtmodule (insgesamt 83 Leistungspunkte)“ werden wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Im- port- modul	Gewich- tung	Studien- leistung (\$ 5 (6)) ¹	Prüfungs- vorleist- ung	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teilleis- tungen	Bemerkungen
Abschnitt: Mastermodule									
CHE-MM- LC01-M-7	Biochemie und Ernährung I	3	Nein	3	-	-	K (75 - 105)	-	-
CHE-MM- LC02-M-7	Lebensmittel und Technologie	3	Nein	3	-	-	K (60 - 90)	-	-
CHE-MM- LC03n-M-7	Grundpraktikum in Lebensmittelchemie und Toxikologie	12	Nein	12	Aktive Teilnahme & Versuchs- protokolle	-	K (90 - 120)	-	Teilnahmevoraussetzung: *Sicherheitsunterweisung
CHE-MM- LC04n-M-7	Forschungspraktikum für Studierende der Lebensmittelchemie	12	Nein	12	Aktive Teilnahme	-		-	Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 80% aus dem Forschungsbericht und zu 20 % aus dem Vortrag mit Diskussion zusammen.
	Forschungspraktikum für Studierende der Lebensmittelchemie (Labor)	10					FB		Teilnahmevoraussetzung: *Sicherheitsunterweisung.
	Forschungspraktikum für Studierende der Lebensmittelchemie (Vortrag)	2					V (20-35)		
CHE-MM- LC15-M-7	Pharmakologie	4	Nein	4					Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 50% aus der Klausur [V] und

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Im- port- modul	Gewich- tung	Studien- leistung (\$ 5 (6)) ¹	Prüfungs- vorleist- ung	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teilleis- tungen	Bemerkungen
									50% aus der Klausur [V2] zusammen.
	[VI] Pharmakologie I	2			-	-	K (60-90)	-	
	[V2] Pharmakologie II	2			-	-	K (60-90)	-	
CHE-MM- LC05-M-7	Biochemie und Ernährung II	7	Nein	7					Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 43% aus der Klausur [VI] und 57% aus der Klausur [V2] zusammen.
	[VI] Grundlagen und Biochemie der Ernährung II	3			-	-	K (75 - 105)	-	
	[V2] Proteinbiochemie	4			-	-	K (90-120) ³ oder MP (30-45)	-	
CHE-MM- LC06-M-6	Umweltrecht	3	Nein	3	-	-	K (60)	-	-
CHE-MM- LC16-M-6	Grundlagen der Biostatistik	4	Nein	4	-	-	K (90-120)	-	-
CHE-MM- LC17-M-7	Toxikologische Untersuchungen in der chemischen Industrie	2	Nein	2	-	-	K (60-90)	-	-

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Im- port- modul	Gewich- tung	Studien- leistung (\$ 5 (6)) ¹	Prüfungs- vorleist- ung	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teilleis- tungen	Bemerkungen
CHE-MM- LC08n-M-7	Lebensmittel und Analytik	8	Nein	8					Die Bewertung des Moduls setzt sich zu 35% aus [VI], 35% aus [V2] und 30% aus [SI] zusammen.

- b) Die Tabelle „B Wahlpflichtmodul (insgesamt 7 Leistungspunkte)“ wird wie folgt geändert:
- i. Bei dem Modul „Wahlpflichtmodul I“ in der Spalte „Modul-Nr.“ wird die Angabe „MM-LC09“ durch die Angabe „CHE-MM-LC09n-M-7“ ersetzt.
 - ii. Bei dem Modul „Wahlpflichtmodul II“ in der Spalte „Modul-Nr.“ wird die Angabe „MM-LC12“ durch die Angabe „CHE-MM-LC12n-M-7“ ersetzt.
- c) Die Tabelle „C Masterabschlussmodul (insgesamt 30 Leistungspunkte)“ wird wie folgt geändert:
- i. Bei dem Modul „Masterarbeit“ in der Spalte „Modul-Nr.“ wird die Angabe „MM-LC14“ durch die Angabe „CHE-MM-LC14-M-7“ ersetzt.
 - ii. Unter der Tabelle wird nach der Fußnote 2 folgende Fußnote 3 eingefügt: „
 - ³⁾Die Prüfungsart und -form wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben.““

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einschreiben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-EIT-2024-034, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 33) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung vom 26.07.2023, Nr. 8, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 3 Nummer 1 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ die Angabe „163“ durch die Angabe „162“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 Nummer 3 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ die Angabe „15 – 19“ durch die Angabe „16-20“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
3. In Anhang 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a. Im Abschnitt „Grundlagen der Elektrotechnik und Informationstechnik (GEIT)“ wird nach dem Modul „Einführung in Signale und Systeme“ mit der Modulnummer „EIT-NAT-315-M-2“ folgende Zeile neu eingefügt: „

EIT-LEL-120-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor I	5	nein	5	-	-	laborpraktische Prüfung	-	-
-----------------	--------------------------------------	---	------	---	---	---	-------------------------	---	---

„

- b. Im Abschnitt „Medientechnik“ wird die Zeile des Moduls „Praktikum Videotechnik“ mit der Modulnummer „EIT-NAT-921-M-4“ gestrichen.
- c. Im Abschnitt „Medienkompetenz“ wird nach dem Modul „Gestaltung“ mit der Modulnummer „EIT-DEK-901-M-2“ folgende Zeile eingefügt: „

EIT-DEK-151-M-3	Medienpraxis	8	nein	8	-	-	laborpraktische Prüfung	-	-
-----------------	--------------	---	------	---	---	---	-------------------------	---	---

„

- d. Im Abschnitt „Medienkompetenz“ wird die Zeile des Moduls „Medienformate“ mit der Modulnummer „EIT-DEK-902-M-2“ gestrichen.
- e. Im Abschnitt „Medienkompetenz“ wird die Zeile des Moduls „Praktikum Videoproduktion“ mit der Modulnummer „EIT-NAT-904-M-4“ gestrichen.
- f. Im Abschnitt „Medienkompetenz“ wird die Zeile des Moduls „Mixed Reality Gaming“ mit der Modulnummer „EIT-SGE-952-M-4“ gestrichen.
- g. Im Abschnitt „Vertiefungsfächer“ wird die Zeile des Moduls „Nachrichtentechnik“ mit der Modulnummer „EIT-NAT-305-M-4“ gestrichen.

- h. Im Abschnitt „Vertiefungsfächer“ wird nach dem Modul „Digitale Filter“ mit der Modulnummer „EIT-DSV-532-M-4“ folgende Zeile eingefügt: „

EIT-NAT-302-M-4	Nachrichtentheorie	5	nein	5	-	-	Klausur, 90 Min.	-	-
-----------------	--------------------	---	------	---	---	---	------------------	---	---

- i. Im Abschnitt „Vertiefungsfächer“ wird die Zeile des Moduls „Videosignalverarbeitung I“ mit der Modulnummer „EIT-NAT-912-M-4“ gestrichen.
- j. Im Abschnitt „Vertiefungsfächer“ wird nach dem Modul „Labor Medien- und Kommunikationstechnik“ mit der Modulnummer „EIT-NAT-920-M-4“ folgende Zeile eingefügt: „

EIT-NAT-323-M-4	Labor Nachrichtentechnik	4	nein	0	-	-	laborpraktische Prüfung	-	-
-----------------	--------------------------	---	------	---	---	---	-------------------------	---	---

- k. Im Abschnitt „Vertiefungsfächer“ wird bei dem Modul „technische Wahlmodule mit Genehmigung des Modellberaters oder der Modellberaterin“ in der Spalte „LP“ die Angabe „6-10“ durch die Angabe „7-11“ und in der Spalte „Bemerkungen“ nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „6-10“ durch die Angabe „7-11“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik erst- oder wiedereingeschrieben werden.
- (2) Diese Ordnung gilt ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2024/2025 ebenfalls für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder im Sommersemester 2024 in den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik erst- oder wiedereingeschrieben wurden.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationstechnik an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 33), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung vom 26.07.2023, Nr. 8, S. 7) studieren, können bis 30.09.2024 die Anwendung dieser Ordnung ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2024/2025 beantragen. Der Antrag auf Anwendung dieser Ordnung ist schriftlich über das Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; er ist unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr.-Ing. Daniel Görges

Siebenundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche:

Bauingenieurwesen	am 29.05.2024
Biologie	am 29.05.2024
Chemie	am 29.05.2024
Elektro- und Informationstechnik	am 29.05.2024
Informatik	am 29.05.2024
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	am 29.05.2024
Mathematik	am 29.05.2024
Physik	am 24.05.2024
Raum- und Umweltplanung	am 29.05.2024
Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften	am 29.05.2024

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-Lehramt-2024-035, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau macht sich die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112) in der Fassung vom 22.11.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 15.01.2024, S.59, 64, 69, 73, 74, 81, 85, 97, 102, 106, 113, 121), mit Ausnahme der fachspezifischen Anhänge der jeweiligen Fächer nach „Anhang 1: Fachspezifische Anhänge“, zu eigen.

Artikel 2

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnungen vom 22.11.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 15.01.2024, S.59, 64, 69, 73, 74, 81, 85, 97, 102, 106, 113, 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 lit. B. wird nach dem Wort „Metalltechnik“ das Satzzeichen und das Wort „Wirtschaft“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/2025.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 6, 18.07.2024

RPTU

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Der Dekan des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke

Die Dekanin des Fachbereichs
Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr.-Ing. Daniel Görges

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Neunundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche:

Bauingenieurwesen	am 29.05.2024
Biologie	am 29.05.2024
Chemie	am 29.05.2024
Elektro- und Informationstechnik	am 29.05.2024
Informatik	am 29.05.2024
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	am 29.05.2024
Mathematik	am 29.05.2024
Physik	am 24.05.2024
Raum- und Umweltplanung	am 29.05.2024
Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften	am 29.05.2024

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-Lehramt-2024-036, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau macht sich die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) in der Fassung vom 22.11.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 15.01.2024, S. 128, 132, 136, 140, 147, 152, 159, 164, 167, 175, 183), mit Ausnahme der fachspezifischen Anhänge der jeweiligen Fächer nach „Anhang 1: Fachspezifische Anhänge“, zu eigen.

Artikel 2

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnungen vom 22.11.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 15.01.2024, S. 128, 132, 136, 140, 147, 152, 159, 164, 167, 175, 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 lit. B. wird nach dem Wort „Metalltechnik“ das Satzzeichen und das Wort „, Wirtschaft“ eingefügt.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/2025.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 6, 18.07.2024

RPTU

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Der Dekan des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. Antonio Pierik

Der Dekan des Fachbereichs Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke

Die Dekanin des Fachbereichs
Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Der Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr.-Ing. Daniel Görjes

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Der Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Achtundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 29.05.2024 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-Lehramt-2024-037, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnungen vom 22.11.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 15.01.2024, S.59, 64, 69 ,73, 74, 81, 85, 97, 102, 106, 113, 121), wird wie folgt geändert:

In Anhang 1: Fachspezifischer Anhang wird nach dem Anhang Sport folgender Anhang Wirtschaft eingefügt:

„Wirtschaft

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Wirtschaft kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Wirtschaft ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden: „

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Betriebswirtschaftslehre									
BWL II: Management	Vorlesung mit integr. Übung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	Vorlesung mit integr. Übung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Investments and Financial Management	Vorlesung mit integr. Übung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	Vorlesung mit integr. Übung	P	4	6	-	-	Portfolio	-	-
Modul 2: Volkswirtschaftslehre									
Mikroökonomik	Vorlesung mit integr. Übung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Makroökonomik	Vorlesung mit integr. Übung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Wirtschaftspolitik	Vorlesung mit integr. Übung	WP	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Spieltheorie	Vorlesung mit integr. Übung		4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Ökonomik der Nachhaltigkeit	Vorlesung mit integr. Übung		4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Modul 3: Rechnungswesen und Controlling									
BWL I: Accounting and Finance	Vorlesung mit integr. Übung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Finanzberichterstattung und Steuern	Vorlesung mit integr. Übung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Kosten- und Erlösrechnung	Vorlesung mit integr. Übung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: Wirtschaftsrecht									
Zivil- und Gesellschaftsrecht	Vorlesung mit integr. Übung	P	6	9	-	-	-	-	-
Arbeitsrecht	Vorlesung	P	2	3	-	-	-	-	-
Modul 5: Mathematik und Statistik									
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Vorlesung mit integr. Übung	P	5	8	erforderlich	ja	-	-	-
Statistik I	Vorlesung mit integr. Übung	P	3	5	-	-	-	-	-
Statistik II	Vorlesung mit integr. Übung	P	3	5	-	-	-	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Präsentation, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, Übungsaufgaben und/oder mündliche Prüfung. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/2025.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Dreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 29.05.2024 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-Lehramt-2024-038, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnungen vom 22.11.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 15.01.2024, S. 128, 132, 136, 140, 147, 152, 159, 164, 167, 175, 183), wird wie folgt geändert:

In Anhang 1: Fachspezifischer Anhang wird nach dem Anhang Sport folgender Anhang Wirtschaft eingefügt:

„Wirtschaft

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Wirtschaft kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Wirtschaft ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Wahlpflichtfach I – Management			12				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12		
Marketingmanagement	Vorlesung mit integr. Übung	WP	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	Es müssen Veranstaltungen im Umfang von 12 LP aus dem aufgeführten Angebot belegt werden.
Strategy and Technology	Vorlesung mit integr. Übung		4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	
Grundlagen der Führung	Vorlesung mit integr. Übung		4	6	erforderlich	-	Portfolio	-	
Organisation und Management	Vorlesung mit integr. Übung		4	6	-	-	Klausur (120 Min.)	-	
Entrepreneurship und Digitales Management	Vorlesung mit integr. Übung		4	6	-	-	Portfolio	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 7: Wahlpflichtfach II:									
Intelligence, Logistics and Operations									
Logistics Management I	Vorlesung mit integr. Übung	WP	2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	Es müssen Veranstaltungen im Umfang von 12 LP aus dem aufgeführten Angebot belegt werden. Es können Kurse aus allen Bereichen gewählt werden.
Logistics Management II	Vorlesung mit integr. Übung		2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Management Science I	Vorlesung mit integr. Übung		2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Management Science II	Vorlesung mit integr. Übung		2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Operations Management I	Vorlesung mit integr. Übung		2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Operations Management II	Vorlesung mit integr. Übung		2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Information Systems I	Vorlesung mit integr. Übung		2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	
Information Systems II	Vorlesung mit integr. Übung		2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Management II									
Nicht gewählte Kurse aus „Modul 6: Wahlpflichtfach I – Management“	je nach Wahl	WP	4	6	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	
Nicht gewählte Kurse aus dem Profilbereich „Management“ des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ²	je nach Wahl	WP	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	
Accounting and Finance									
Nicht gewählte Kurse aus dem Profilbereich „Accounting and Finance“ des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre ²	je nach Wahl	WP	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	-	
Modul 8: Wirtschaftsdidaktik I									
Grundlagen der Didaktik für den Wirtschaftsunterricht	Seminar	P	2	3	Präsentation	-	-	-	
Methoden im Wirtschaftsunterricht	Seminar	P	2	3	Präsentation	-	-	-	
Planung und Organisation von Unterricht in der kaufmännisch-verwaltenden Aus- und Weiterbildung	Seminar	P	2	4	Präsentation	ja	schriftliche Ausarbeitung	-	
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10									

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Wirtschaftsdidaktik II									
Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	Seminar	P	2	3	Präsentation	ja	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	Mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO.
Diagnostik, Assessment und Evaluation von Wirtschaftsunterricht	Seminar	P	2	3	Präsentation	ja		-	
Konstruktion wirtschaftsbezogener Lehr-Lern-Prozesse	Seminar	P	2	4	Präsentation	ja		-	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Präsentation, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, Übungsaufgaben und/oder mündliche Prüfung. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Die belegbaren Kurse sowie Angaben zur Art der Lehrveranstaltung, SWS, LP, Studienleistungen, Prüfungsvorleistung, Prüfungsform und Prüfungsdauer sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der RPTU in Kaiserslautern zu entnehmen."

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2024/2025.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-MV-2024-039, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort und der Angabe „Anhang 1D“ die Wörter und die Angabe „und Anhang 1E“ eingefügt.
5. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. In § 4 Satz 1 wird nach der Angabe „1 B“ die Angabe „bzw. 1C“ durch die Zeichen und die Angabe „, 1C, 1D bzw. 1E“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1, insbesondere bezüglich der integrierten Studiengänge MECA und Génie mécanique.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird vor den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistungen“ das Wort „dazugehörigen“ durch das Wort „dazugehörigen“ ersetzt.
 - c) Absatz 9 wird gestrichen.
8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
9. In § 7 bis § 24 werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“
 ersetzt.
10. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
11. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „Studierenden unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „Studiengang unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „RHRK“ und die Angabe „TUK“ jeweils durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „Bearbeitungszeitraum auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und in Absatz 5 Satz 5 nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „vom Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und in Absatz 13 Satz 2 nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 15 letzter Satz werden nach der Angabe „Satz 4“ die Wörter und die Angabe „bis Satz 6“ eingefügt.
14. In § 17 Absatz 2 und Absatz 4 werden jeweils die Angabe „bzw. 1C“ durch die Zeichen und die Angabe „, 1C, 1D bzw. 1E“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „bestandene praktische“ das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
 - c) In Absatz 8 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
17. In § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Wörtern „zwei Semestern“ die Zeichen und die Wörter „; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,“ eingefügt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
 - c) In Absatz 3 Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
20. Die Tabelle „Abschnitt Kompetenzfelder / Wahlpflichtmodule: Wahl eines Kompetenzfeldes für den Studiengang Maschinenbau“ des Anhangs 1A für den Studiengang Maschinenbau wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt Anwendungsblock im Kompetenzfeld KF 2: Fahrzeugtechnik wird bei dem Modul „Mechatronische Systeme“ mit der Modulnummer „MV-WSKL-M208-M-4“ in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „135“ durch die Angabe „90-120“ ersetzt.
 - c) Im Abschnitt Anwendungsblock im Kompetenzfeld KF 3: Materialwissenschaften und Werkstofftechnik wird das Modul „Konstruktionswerkstoffe I/II“ mit der Modulnummer „MV-WKK-318-M-4“ wie folgt neu gefasst: „

MV- WKK- 318-M-4	Metallische Werkstoffsysteme		-		-	-		
	Eisenbasierte Werkstoffsysteme	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich?	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25-35 Min.)
	Metallische Werkstoffe für den Leichtbau und Hochtemperaturanwendungen	3	-	3	-	-	schriftlich oder mündlich?	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (25-35 Min.)

- d) Im Abschnitt Anwendungsblock im Kompetenzfeld KF 4: Produktionstechnik wird bei dem Modul „Werkzeugmaschinen“ mit der Modulnummer „MV-WSKL-B109-M-4“ in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „180“ durch die Angabe „90-120“ ersetzt.
- e) Im Abschnitt Anwendungsblock im Kompetenzfeld KF 5: Computational Engineering wird bei dem Modul „Wärmeübertragung“ mit der Modulnummer „MV-TD-57-M-4“ der Text in der Spalte „Prüfungsform“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 20-30 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
- f) Im Abschnitt Anwendungsblock im Kompetenzfeld KF 6: angewandte Informatik wird bei dem Modul „Mechatronische Systeme“ mit der Modulnummer „MV-WSKL-M208-M-4“ in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „135“ durch die Angabe „90-120“ ersetzt.
- g) Im Abschnitt Anwendungsblock im Kompetenzfeld KF 7: Mechatronik und Automatisierungstechnik wird bei dem Modul „Mechatronische Systeme“ mit der Modulnummer „MV-WSKL-M208-M-4“ in der Spalte „Prüfungsform“ die Angabe „135“ durch die Angabe „90-120“ ersetzt.
- h) Im Abschnitt Anwendungsblock im Kompetenzfeld KF 7: Mechatronik und Automatisierungstechnik werden bei dem Modul „Elektrische Antriebstechnik I“ mit der Modulnummer „EIT-MEA-203-M-4“ die Wörter „Bachelorprüfungsordnung für die Studiengang“ durch die Wörter „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang“ und die Angabe „16. Juni“ durch die Angabe „15. Juni“ ersetzt.
21. In Anhang 1B für den Studiengang Maschinenbau mit BWL werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
22. Die Tabelle Pflichtmodule des Anhangs 1C für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik wird wie folgt geändert:
- Im Abschnitt: Mathematisch-naturwissenschaftliche und programmiertechnische Grundlagen wird bei dem Modul „Chemie für Ingenieure/-innen“ mit der Modulnummer „MV-CHE-01-M-1“ in der Spalte „Modulname/-teile“ nach den Wörtern „Chemie für“ die Wörter „Ingenieure/-innen“ durch die Wörter „Ingenieurwissenschaften und Biologie“ ersetzt.
 - Abschnitt: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen wird wie folgt geändert:
 - Bei dem Modul „Thermodynamik der Mischungen“ mit der Modulnummer „MV-TD-56-M-4“ wird der Text in der Spalte „Prüfungsform“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 20-30 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
 - Bei dem Modul „Wärmeübertragung“ mit der Modulnummer „MV-TD-57-M-4“ wird der Text in der Spalte „Prüfungsform“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 20-30 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
 - Bei dem Modulteil „Apparatebau“ des Moduls „Apparatebau und -technik“ mit der Modulnummer „MV-MVT-B110-M-4“ werden in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder mündlich²“ gestrichen und die Angabe in der Spalte „Prüfungsform“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (90 Min.)“.
 - Bei dem Modul „Grundlagen der thermischen Trenntechnik“ mit der Modulnummer „MV-LRF-59-M-4“ werden in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder mündlich²“ eingefügt und der Text in der Spalte „Prüfungsform“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (180 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 25-35 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
 - Bei dem Modul „Chemische Verfahrenstechnik“ mit der Modulnummer „MV-LRF-B146-M-4“ wird der Text in der Spalte „Prüfungsform“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (180 Min.) oder mündliche Prüfung mit Vorbereitung (mündliche Prüfung 25-35 Min., Vorbereitung 25 Min.)“.
 - Bei dem Modul „Prozess- und Anlagentechnik“ mit der Modulnummer „MV-LRF-43-M-4“ werden in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder mündlich²“ eingefügt und der Text in der Spalte „Prüfungsform“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (180 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 25-35 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
 - Bei dem Modul „Einführung in die Energietechnik“ mit der Modulnummer „MV-SAM-B129-4“ wird in der Spalte „Prüfungsform“ vor die Angabe „120“ die Angabe „90-“ und vor die Angabe „30“ die Angabe „15-“ eingefügt.
 - Bei dem Modul „Energieverfahrenstechnik“ mit der Modulnummer „MV-LTD-B130-M-4“ wird in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Prüfung“ die Angabe „(20-30 Min.)“ eingefügt und die Angabe „50-60“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
23. Anhang 1 D Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Institut National des Sciences Appliquées (INSA) in Rouen im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule MECA (Produktions- und Werkstofftechnik - Ingénieur en Mécanique- Conception des systèmes mécaniques) wird wie folgt geändert:
- Es werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“, „Technische Universität Kaiserslautern“ und die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - In der Überschrift des Anhangs werden die Wörter „Produktions- und Werkstofftechnik“ durch die Wörter „Konzeption und Produktion im Maschinenbau“ ersetzt.

- c) Vor Anhang 1 D-1 wird folgender Punkt 10 eingefügt:
„10. Die Noten der am INSA Rouen erbrachten Leistungen werden in die Note der Bachelorprüfung entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet eingebracht.“
24. Anhang 1E: Sonderregelungen für die Studierenden des integrierten Studiengangs des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern mit der Ecole Nationale d'Ingénieurs de Metz (ENIM) im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule Maschinenbau / Génie mécanique wird wie folgt geändert:
- a) Es werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“, „Technische Universität Kaiserslautern“ und die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- b) Vor Anhang 1 E-1 wird folgender Punkt 10 eingefügt:
„10. Die Noten der an der ENIM Metz erbrachten Leistungen werden in die Note der Bachelorprüfung entsprechend der erworbenen Leistungspunkte gewichtet eingebracht.“
25. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
- i. In Absatz 2a und 2b wird jeweils der letzte Satz gestrichen.
 - ii. Absatz 5 wird gestrichen.
- b) § 2 wird wie folgt geändert:
- i. In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
 - ii. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Nachweis über das vollständig abgeleistete Grundpraktikum muss spätestens im 6. Fachsemester im Prüfungsamt durch einen Schein des Praktikantenamtes des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik eingereicht werden.“
 - iii. In Absatz 5 Satz 2 werden vor dem Wort „Brückentage“ die Wörter „Feier- und“ gestrichen.
 - iv. In Absatz 5 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Beim Fachpraktikum kann darüber hinaus ab einer zusammenhängenden Praktikumsdauer von 10 Wochen einmalig eine dieser Wochen komplett durch Überstunden ausgeglichen werden.“
 - v. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Studierende sind nicht berufsschulpflichtig. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes soll mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.“
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
- i. Absatz 3a und Absatz 3b werden wie folgt ersetzt durch Absatz 3:
„(3) Das Grundpraktikum in den Studiengängen Maschinenbau, Maschinenbau mit BWL sowie Energie- und Verfahrenstechnik dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen auf folgenden Gebieten (vgl. §4, Absatz 1):
- | | | | |
|-----|-------|-------------------------------------|--------------|
| • - | GP 1: | Spanende Fertigungsverfahren | 1 - 3 Wochen |
| • - | GP 2: | Umformende Fertigungsverfahren | 1 - 3 Wochen |
| • - | GP 3: | Urformende Fertigungsverfahren | 1 - 3 Wochen |
| • - | GP 4: | Thermische Füge- und Trennverfahren | 1 - 3 Wochen |
| • - | GP 5: | Montage | 1 - 3 Wochen |
| • - | GP 6: | Automatisierungstechnik | 1 - 3 Wochen |
| • - | GP 7: | Grundoperationen | 1 - 3 Wochen |
| • - | GP 8: | Labor- und Betriebsanalytik | 1 - 3 Wochen |

GP 7 und GP 8 werden für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik besonders empfohlen.

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
 2. Es müssen mindestens drei Tätigkeiten nachgewiesen werden.
 3. Generell sind Abschnitte von mehr als 3 Wochen in den oben genannten Gebieten nicht zugelassen.“
- ii. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „(4) Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Maschinenbau und/oder der Energie- und Verfahrenstechnik. Es liegt im Interesse der Studierenden Tätigkeiten für das Praktikum so auszuwählen, dass die Studienrichtung und der Schwerpunkt berücksichtigt werden.

Teil A: Betriebstechnisches Praktikum

Tätigkeitsgebiete für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau, Maschinenbau mit BWL sowie Energie- und Verfahrenstechnik:

- | | | | |
|---|-------|--|--------------|
| - | FP 1: | Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung | 1 - 4 Wochen |
| - | FP 2: | Werkzeug- und Vorrichtungsbau | 1 - 4 Wochen |
| - | FP 3: | Planung, Montage, Inbetriebnahme | 1 - 4 Wochen |
| - | FP 4: | Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle | 1 - 4 Wochen |
| - | FP 5: | Wärmebehandlung, Oberflächentechnik | 1 - 4 Wochen |
| - | FP 6: | Instandhaltung, Wartung, Reparatur | 1 - 4 Wochen |

-	FP 7:	Programmierung/Datenverarbeitung	1 - 4 Wochen
-	FP 8:	BWL-bezogene Tätigkeiten	1 - 4 Wochen
-	FP 9:	Mechatronik, Automatisierung	1 - 4 Wochen
-	FP 10:	Instandhaltung, Wartung, Reparatur	1 - 4 Wochen
-	FP 11:	Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle	1 - 4 Wochen
-	FP 12:	Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung	1 - 4 Wochen
-	FP 13:	Betrieb von Einrichtungen der Bio- und Um- weltverfahrenstechnik und der chemischen Industrie oder Tätigkeit in Genehmigungs- und Überwachungsbehörden	1 - 4 Wochen
-	FP 14:	Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt	1 - 4 Wochen

Teil B: Ingenieurnahes Praktikum

- FP 15: Projektpraktikum nach Absprache mit dem Praktikantenamt mindestens 5 - 16 Wochen
(max. 6 Monate)

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 16 Wochen.
2. Insgesamt muss die Abdeckung von mindestens 4 Tätigkeitsgebieten aus Teil A bzw. das Projektpraktikum aus Teil B nachgewiesen werden.
3. Generell sind Abschnitte von mehr als 4 Wochen aus Teil A nicht zugelassen."

iii. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Tätigkeiten des Fachpraktikums, die im Rahmen eines Projektpraktikums abgeleistet werden sollen, müssen vor Antritt mit dem Praktikantenamt abgesprochen werden. Nicht abgesprochene Praktika können nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Zur Genehmigung eines Projektpraktikums durch das Praktikantenamt müssen die folgenden Punkte beachtet werden:

- Das Projektpraktikum muss durchgehend in einer Abteilung stattfinden und/ oder durchgehend der Bearbeitung eines Projektes dienen
- Mehrere Projektpraktika sind möglich. Die Dauer eines Projektpraktikums darf 5 Wochen nicht unterschreiten.“

d) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Erläuterungen zum Ausbildungsplan

Das Praktikum erfordert ein besonders intensives Bemühen der Studierenden, sich im Laufe der Praktikantenzeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Bereiche im Maschinenbau und in der Verfahrenstechnik zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Bereiche nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsteile, von denen die oder der Studierende mehrere kennenlernen soll:

(1) Tätigkeiten im Grundpraktikum für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau, Maschinenbau mit BWL sowie Energie- und Verfahrenstechnik:

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Reiben, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen.

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzen der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennenlernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffspritzen, 3D-Druck.

GP 4: Thermische Füge- und Trennverfahren

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten, Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V." werden anerkannt.

GP 5: Montage

Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

GP 6: Automatisierungstechnik

Arbeit mit Robotersystemen und Steuerungen, Einsatz von industriellen Kommunikationstechnologien, Aufbau von elektronischen Schaltungen und Schaltschränken

GP 7: Grundoperationen

Mechanische Verfahrenstechnik (Filtration, Abscheidung, Partikelmesstechnik, Schüttguthandling, Zerkleinern, Agglomerieren, Mischen, etc.), Thermische Verfahrenstechnik (Destillation, Extraktion, Wärmeübertragung, Absorption, Adsorption, Kristallisation, Trocknung etc.) Bioverfahrenstechnik (Fermentation, Biokatalyse, Aufarbeitung, Aufschluss, Upscaling etc.)

GP 8: Labor- und Betriebsanalytik

Wareneingangskontrolle, Probenahme, Probevorbereitung, Kalibrierung, Messung, Ergebnisauswertung, etc.

- (2) Tätigkeiten im Fachpraktikum für Studierende in den Studiengängen Maschinenbau, Maschinenbau mit BWL sowie Energie- und Verfahrenstechnik:

Fachpraktikum Teil A (FP 1 bis FP 14): Betriebstechnisches Praktikum

Im betriebstechnischen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden.

FP 1: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung.

FP 2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau

Anfertigen von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen und Schablonen.

FP 3: Planung, Montage, Inbetriebnahme

Planung, Vor- und Endmontage sowie Inbetriebnahme von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

FP 4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung, Kennenlernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhanges von Genauigkeit und Kosten.

FP 5: Wärmebehandlung, Oberflächentechnik

Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten. Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u.a.) einschließlich der Vorbehandlung.

FP 6: Instandhaltung, Wartung, Reparatur

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie Reparatur.

FP 7: Programmierung/Datenverarbeitung

Tätigkeiten in den Bereichen Simulation, Programmieren, Automatisierungstechnik

FP 8: BWL-bezogene Tätigkeiten

Tätigkeiten in den Bereichen Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Einkauf, Vertrieb, Logistik, Personalwesen

FP 9: Mechatronik, Automatisierung

Programmierung und Konfiguration von Robotersteuerungen sowie SPS und Regeleinrichtungen, Aufbau sowie Abnahme und Inbetriebnahme von elektronischen Schaltungen und Schaltschränken, Implementierung von Sicherheitseinrichtungen

FP 10: Instandhaltung, Wartung, Reparatur

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen der Chemie-, Bio- und Umweltverfahrenstechnik sowie Reparatur.

FP 11: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle

Messen mit mechanischen, elektrischen und optischen Messverfahren zur Kontrolle und Regelung von chemie-, bio- und umweltverfahrenstechnischen Anlagen.

FP 12: Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung

Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung.

FP 13: Betrieb von Einrichtungen der Bio- und Umweltverfahrenstechnik und der chemischen Industrie oder Tätigkeiten in Genehmigungs- und Überwachungsbehörden

FP 14: Weitere Tätigkeiten nach Absprache mit dem Praktikantenamt

Kennenlernen von Produktionsabläufen in der Verfahrenstechnik, z. B. der Chemie- und Grundstoffindustrie.

Fachpraktikum Teil B: Ingenieurnahe Praktikum

Im ingenieurnahen Teil des Fachpraktikums soll die oder der Studierende in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter eingegliedert werden. Dies ist nach Absprache mit dem Praktikantenamt durchzuführen.“

- e) § 5 wird wie folgt geändert:

- i. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Erfahrungen müssen in“ die Wörter „mittleren und großen“ gestrichen.
- ii. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere Handwerksbetriebe und Ausbildungszentren geeignet sein.“
- f) § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „können prinzipiell“ die Wörter „mit insgesamt maximal 8 Wochen“ gestrichen.
- ii. In Satz 3 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt und nach den Wörtern „ausgeführte Praktikumsberichte“ das Satzzeichen und die Wörter „, jedoch ohne“ durch das Wort „mit“ ersetzt.
- g) § 7 wird wie folgt geändert:
- i. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht (Wochenübersicht), die auch die tägliche Arbeitszeit enthält, erstellt werden. Die Tätigkeitsübersicht muss durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Personen mit Namen, Datum, Firmenstempel und Unterschrift abgezeichnet werden.“
- ii. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Wochenübersichten und“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.
- iii. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Generell muss für jeden Wochenbericht im Fachpraktikum pro Woche eine Wochenübersicht von einer halben Seite Umfang angefertigt werden. Diese enthält eine stichpunktartige Auflistung der täglichen Tätigkeiten und die tägliche Arbeitszeit sowie die Wochenarbeitszeit. Für jede Praktikumswoche ist mind. eine halbe DIN A4-Seite reiner Berichtstext inklusive eines Reflexionsteils zu verfassen, in dem die wichtigsten praktischen Erfahrungen zusammengefasst und neben den fachlichen Inhalten ebenfalls auf die sozialen Komponenten des Arbeitens eingegangen wird. Für jeden übergeordneten Tätigkeitsbereich ist zudem eine selbst erstellte Grafik in Form einer Skizze, Werkstattzeichnung oder eines Diagramms gefordert.
Bei zusammenhängenden Projektberichten gelten die gleichen Anforderungen bzgl. Wochenübersichten, Grafiken und Berichtstexten wie für die Anfertigung von Wochenberichten. Dabei ist jedoch der Textumfang des zusammenhängenden Projektberichts der entsprechenden Wochenanzahl, mind. eine halbe DIN A4 Seite Text pro Woche, anzupassen.
Die Berichte müssen elektronisch, Zeichnungen und Skizzen können per Hand erstellt werden. Die prinzipielle Aufteilung des Berichtsheftes ist in Anlage 2a dargestellt.“
- h) § 9 Absatz 3 wird gestrichen.
- i) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Vor Antritt“ die Wörter „seiner Ausbildung“ durch die Wörter „ihres oder seines Studiums“ ersetzt.
- ii. In Satz 2 wird nach den Wörtern „empfiehlt sich eine“ das Wort „Rücksprache“ durch die Wörter „Kontaktaufnahme per E-Mail“ ersetzt.
- j) § 11 wird wie folgt geändert:
- i. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Üblicherweise erhalten die Praktikanten eine Ausbildungsbeihilfe, deren Höhe im Ermessen des Ausbildungsbetriebes liegt. Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht jedoch kein Anspruch auf Vergütung.“
- ii. Absatz 4 wird gestrichen.
- k) § 12 wird wie folgt geändert:
- i. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
- ii. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „nur noch auf“ das Wort „gesonderten“ durch das Wort „begründeten“ ersetzt.
- iii. In Absatz 5 werden die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“ ersetzt.
- l) In § 13 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz“ die Angabe „2 Satz 2“ eingefügt.
- m) In der A N L A G E 2a wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 7 Abs. 3“ das Zeichen „)“ wie folgt ersetzt:
„und § 7 Abs. 5)
Angaben zur Formatierung des Musterberichts:
- maximal zugelassene Schriftgröße: 11
 - maximal zugelassener Zeilenabstand: 1,5-facher Zeilenabstand
 - empfohlene Schriftart: Arial“
- n) In der A N L A G E 2c wird in der Überschrift nach der Angabe „zu §“ die Angabe „11 Abs. 4“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 14, Nr. 15b bis Nr. 20a, Nr. 20h, Nr. 21 und Nr. 23 bis Nr. 25n dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung. Studierende des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik, die das Grundpraktikum bis zum 30.09.2024 absolvieren, haben jedoch die Möglichkeit, das Grundpraktikum optional nach den bisher geltenden Vorgaben des § 3 Absatz 3b und des § 4 Absatz 2 des Anhangs 2 der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 74) zu absolvieren.
- (3) Im Übrigen gilt diese Ordnung ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2024/2025. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Bachelorstudiengang Maschinenbau eingeschrieben sind und bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2024 im Modul „MV-WKK-318-M-4 Konstruktionswerkstoffe I/II“ ein Prüfungsrechtsverhältnis begründen, müssen jedoch anstelle des Moduls „MV-WKK-318-M-4 Metallische Werkstoffsysteme“ das Modul „MV-WKK-318-M-4 Konstruktionswerkstoffe I/II“ nach den bisher hierfür geltenden Regelungen des Anhangs 1A der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 74) abschließen.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-MV-2024-040, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „angewandter Informatik“ das Zeichen und die Wörter „, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau“ eingefügt.
2. In der Überschrift werden vor dem Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „angewandter Informatik“ das Zeichen und die Wörter „, Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
5. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
6. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU)" nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der RPTU.“
 - c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zu dem Masterstudiengang nicht zugelassen wird, wer die Masterprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, der dem Masterstudiengang im Wesentlichen entspricht, endgültig nicht bestanden hat oder eine einzelne Prüfungsleistung (§ 12) aufgrund anzurechnender Fehlversuche (§ 6) nicht mehr wiederholen darf (§ 18 Absatz 2 bis 8 und § 16 Absatz 13).“
7. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 vorletzter Satz wird nach den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistungen“ das Wort „betrifft“ durch das Wort „betreffen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen.“
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 Nr. 1 wird nach den Wörtern „Umfang von“ die Angabe „18“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
 - In Satz 3 Nr. 2 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module bestehen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt. Module oder Modulteile, die bereits erfolgreich abgeschlossen wurden, können nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu zwei Module aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelorstudiengangs belegt werden, der dem jeweiligen Masterstudiengang fachlich zugeordnet ist. Module dürfen nicht zugleich im Bachelor- und im Masterstudiengang eingebracht oder belegt werden.“
- c) Absatz 8 wird gestrichen.
9. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen
 Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
10. In § 7 bis §24 werden jeweils:
- die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“
- ersetzt.
11. In § 7 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Wörtern „Nachteilsausgleich ist schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
12. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „Studierenden unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „Qualifikationen kann er“ die Wörter „Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte“ durch die Wörter „Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte“ ersetzt.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 letzter Satz werden nach den Wörtern „Studiengang unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.

- b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „RHRK“ und die Angabe „TUK“ jeweils durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
14. In § 13 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „des Senats“ eingefügt und nach dem Wort „Fachbereichs“ das Wort „bei“ durch das Wort „an“ ersetzt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „(6) Die Projektarbeit ist eine unter Anleitung ausgeführte Arbeit konstruktiver, theoretischer und/oder experimenteller Art. Für das Thema und die Art der Dokumentation der Projektarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Die Projektarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Monate. Die Projektarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Das Thema der Projektarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Projektarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängert werden. Hierzu ist ein formloser, begründeter Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Dieser Antrag soll spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Projektarbeit wird im Rahmen eines Vortrags (15 Minuten) mit anschließender fachlicher Diskussion (15 Minuten) vorgestellt. Zusätzlich muss eine geeignete Dokumentation der Projektarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer fristgemäß zur Bewertung zur Verfügung gestellt werden. Die Art der Dokumentation wird von der Betreuerin oder dem Betreuer zu Beginn der Arbeit festgelegt.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 1 werden nach den Wörtern „praktischen Prüfung“ die Wörter „sowie der Projektarbeit“ eingefügt.
- ii. In Satz 3 wird nach den Wörtern „Anschluss an die“ das Wort „praktische“ gestrichen.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 30 LP erworben hat und zusätzlich die Projektarbeit abgeschlossen hat sowie, für den Fall, dass die Zulassung zum Studiengang unter Auflagen erfolgt ist (§ 2a), alle Auflagen erfüllt hat.“
- b) In Absatz 5 Satz 4 wird nach den Wörtern „Bearbeitungszeitraum auf“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen und in Absatz 5 Satz 5 nach den Wörtern „Ende der Bearbeitungsfrist“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- c) In Absatz 13 Satz 1 werden nach den Wörtern „vom Prüfungsausschuss schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt und in Absatz 13 Satz 2 nach den Wörtern „Nach Zugang“ die Wörter „des Schreibens“ durch die Wörter „der Mitteilung“ ersetzt.
- d) In Absatz 15 letzter Satz wird nach dem Wort „Satz“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3 bis Satz 5“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „bestandene praktische“ das Wort „Modulprüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen sowie die Projektarbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 wird vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „schriftlicher“ gestrichen.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „unverzüglich schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
- c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Abmeldefrist, schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
19. In § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Wörtern „zwei Semestern“ die Zeichen und die Wörter „; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,“ eingefügt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Bescheid“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender letzter Satz eingefügt: „Das endgültige Nichtbestehen ist der oder dem Studierenden schriftlich oder per E-Mail an den RPTU-Account oder an einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU mitzuteilen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- i. In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 23“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

- ii. In Satz 4 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftliche“ gestrichen und nach den Wörtern „oder Prüfungsleistung“ die Wörter „schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU“ eingefügt.
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
 - b) In Absatz 4 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Der Antrag kann auch per E-Mail über den RPTU-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der RPTU gestellt werden.“
22. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „in Kraft und gilt“ das Wort „erstmals“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 wird nach dem Satzzeichen und den Wörtern „für Studierende, die“ das Wort „zum“ durch die Wörter „ab dem“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 wird vor den Wörtern „die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau“ das Wort „den“ gestrichen.
 - d) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Produktentwicklung im Maschinenbau“ das Satzzeichen und das Wort „, Bioverfahrenstechnik“ gestrichen.
 - e) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
„(7) Diese Prüfungsordnung in der aktuellsten Fassung gilt ebenfalls für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau an der RPTU erst- oder wiedereingeschrieben werden.“
23. In der Tabelle „Produktentwicklung im Maschinenbau“ in Anhang 1 wird der Abschnitt der Wahlpflichtmodule wie folgt neu gefasst: „

Wahlpflichtmodule										
MV-IMAD-117-M-7a	Labor-Maschinenkonstruktion	3	-	0	unbenoteter-Leistungsnachweis	-	-	-	-	eines der Labore ist zu belegen
MV-WSKL-M210-7a	Labor-Mechatronische-Systeme	3	-	0	unbenoteter-Leistungsnachweis	-	-	-	-	
MV-PE-2022-MPOOL-6a	Wahl von Modulen im Umfang von 14 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master-Produktentwicklung	14	je nach Wahl	14	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen
MV-ALLG-2022-MPOOL-6a	Wahl von Modulen im Umfang von 7 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master-allgemein	7	je nach Wahl	7	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen

- 24. In der Tabelle „Bioverfahrenstechnik (gültig bis 30.09.2025)“ in Anhang 1 bei den Pflichtmodulen wird bei dem Modul „Erweiterte Methoden der thermischen Trenntechnik“ mit der Modulnummer „MV-LRF-123-M-5“ der Text in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 25-35 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
- 25. In der Tabelle „Computational Engineering“ in Anhang 1 wird im Bereich der Wahlpflichtmodule bei beiden Modulen jeweils der Text in der Spalte „Bemerkungen“ wie folgt neu gefasst: „Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.“
- 26. In der Tabelle „Fahrzeugtechnik“ in Anhang 1 wird im Bereich der Wahlpflichtmodule bei beiden Modulen jeweils der Text in der Spalte „Bemerkungen“ wie folgt neu gefasst: „Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.“
- 27. Die Tabelle „Energie- und Verfahrenstechnik“ in Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Bereich der Pflichtmodule wird bei dem Modul „Erweiterte Methoden der thermischen Trenntechnik“ mit der Modulnummer „MV-LRF-123-M-5“ der Text in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (mündliche Prüfung 25-35 Min., schriftliche Vorbereitung 25 Min.)“.
 - b) Im Bereich der Pflichtmodule wird bei dem Modul „Erneuerbare Energie in der Kraftwerkstechnik“ mit der Modulnummer „MV-SAM-268-M-7“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach der Angabe „90“ die Angabe „-120 Min.“ und vor der Angabe „30“ die Angabe „-15-“ eingefügt.
 - c) Im Bereich der Pflichtmodule wird bei dem Modul „Windkraftanlagen“ mit der Modulnummer „MV-SAM-269-M-7“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach der Angabe „90“ die Angabe „-120“ und vor der Angabe „30“ die Angabe „-15-“ eingefügt.
 - d) Im Bereich der Wahlpflichtmodule wird bei den Modulnummern „MV-EVT-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ der Text in der Spalte „Bemerkungen“ jeweils wie folgt neu gefasst: „Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.“
- 28. Die Tabelle „Produktionstechnik“ in Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Bereich der Pflichtmodule wird bei dem Modul „Handhabungstechnik und Industrieroboter“ mit der Modulnummer „MV-WSKL-M153-M-7“ in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach der Angabe „60“ die Angabe „-90“ eingefügt.
 - b) Im Bereich der Pflichtmodule wird bei dem Modul „Automatisierungstechnik II“ mit der Modulnummer „MV-WSKL-242-M-7“ in der Spalte „Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)“ das Wort „mündlich“ durch die Wörter „schriftlich oder mündlich“ ersetzt und der Text in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ wie folgt neu gefasst: „Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)“.
 - c) Im Bereich der Pflichtmodule wird das Modul „Nachhaltigkeit in der Produktion“ mit der Modulnummer „MV-FBK-M140-M-7“ wie folgt neu gefasst:

MV-FBK-M140-M-7	Nachhaltigkeit in der Produktion	3	-	3	erforderlich	nein	schriftlich oder mündlich ²	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	-	
-----------------	----------------------------------	---	---	---	--------------	------	--	--	---	--

- d) Im Bereich der Wahlpflichtmodule wird bei den Modulnummern „MV-PT-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ der Text in der Spalte „Bemerkungen“ jeweils wie folgt neu gefasst: „Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.“
- 29. Die Tabelle „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ in Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Bereich der Wahlpflichtmodule werden bei der Modulnummer „MV-MatWerk-2022-MPOOL-6“ in der Spalte „Modulname/-teile“ nach den Wörtern „und Werkstofftechnik“ das Zeichen und die Wörter „, davon maximal zwei Labore“ eingefügt.
 - b) Im Bereich der Wahlpflichtmodule wird bei beiden Modulen jeweils der Text in der Spalte „Bemerkungen“ wie folgt neu gefasst: „Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.“
- 30. Die Tabelle „Maschinenbau mit BWL“ in Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Bereich der Pflichtmodule bei dem Modul „Mechanische Systeme“ mit der Modulnummer „MV-MEGT-334-M-7“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ die Angabe „180“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
 - b) Im Bereich der Wahlpflichtmodule wird bei den Modulnummern „MV-MB-BWL-2022-MPOOL-6“ und „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ der Text in der Spalte „Bemerkungen“ jeweils wie folgt neu gefasst: „Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.“
- 31. Die Tabelle „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ in Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ jeweils durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.

- b) Im Bereich der Pflichtmodule bei dem Modul „Handhabungstechnik und Industrieroboter“ mit der Modulnummer „MV-WSKL-M153-M-7“ wird in der Spalte „Prüfungsform und Dauer“ nach der Angabe „60“ die Angabe „-90“ eingefügt.
 - c) Im Bereich der Wahlpflichtmodule werden bei der Modulnummer „MV-MB-INF-2022-MPOOL-6“ in der Spalte „Modulname/-teile“ nach den Wörtern „angewandter Informatik“ das Zeichen und die Wörter „,“ davon mindestens 4 LP und maximal 12 LP durch Module aus dem Fachbereich Informatik“ eingefügt und der Text in der Spalte „Bemerkungen“ wie folgt neu gefasst: „Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.“
 - d) Im Bereich der Wahlpflichtmodule wird bei der Modulnummer „MV-ALLG-2022-MPOOL-6“ der Text in der Spalte „Bemerkungen“ wie folgt neu gefasst: „Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.“
32. Nach der Tabelle „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ in Anhang 1 wird in Anhang 1 folgende Tabelle neu eingefügt:

„Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Pflichtmodule										
MV-MTS-88-M-7	Angewandte Regelungstechnik	5	-	5	-	-	mündlich	Mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
MV-WSKL-M153-M-7	Handhabungstechnik und Industrieroboter	4	-	4	-	-	schriftlich	Klausur (60 - 90 Min.)	-	-
MV-WSKL-242-M-7	Automatisierungstechnik II	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich ²	Klausur (60 - 90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 - 45 Min.)	-	-
MV-MTS-M171-M-7	Analoge und digitale Messsignalverarbeitung	4	-	4	-	-	schriftlich oder mündlich ²	Klausur (90 - 120 Min.) oder mündliche Prüfung (15 - 30 Min.)	-	-
Wahlpflichtmodule										
MV-WSKL-244-M-7	Labor Automatisierungs- und Steuerungstechnik	3	-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	Es ist eines der beiden Labore zu belegen.
MV-WSKL-M210-M-7	Labor Mechatronische Systeme		-	0	unbenoteter Leistungsnachweis	-	-	-	-	
MV-MAMB-2024-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 22 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master Mechatronik und Automatisierung im	22	je nach Wahl	22	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6'	Prüfungsvorleistung'	Prüfungsart (mündlich, schriftlich, praktisch)	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung'	Bemerkungen
	Maschinenbau, davon mindestens 8 LP und maximal 16 LP durch Module aus dem Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik									gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
MV-ALLG-2022-MPOOL-6	Wahl von Modulen im Umfang von 6 LP aus den Wahlpflichtmodulen Master allgemein	6	je nach Wahl	6	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
Projektarbeit										
MV-MV-215-M-7	Projektarbeit	12	-	12	-	-	-	§ 15 Abs. 6	-	
Abschlussarbeit										
MV-MV-216-M-7	Masterarbeit	30	-	60	-	-	schriftlich mündlich	Masterarbeit Kolloquium	- -	Siehe § 16

33. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- Nach den Angaben, dem Satzzeichen und den Wörtern „Anhang 2:
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semesterigen Masterstudiengang *Produktentwicklung im Maschinenbau* oder *Computational Engineering* oder *Fahrzeugtechnik* oder *Maschinenbau mit angewandter Informatik*“ werden die Wörter „oder *Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau*“ eingefügt.
 - Es wird jeweils nach den Wörtern und dem Satzzeichen „Bewerbung angenommen:“ und vor den Wörtern „ja“ und „nein“ die Angabe „“ durch die Angabe „□“ ersetzt.
 - Es wird jeweils vor der Angabe „21 BWP (angenommen)“ das Zeichen „£“ durch das Zeichen „≤“ ersetzt und nach den Wörtern und Zeichen „(angenommen)“ und „(abgelehnt)“ die Angabe „“ durch die Angabe „□“ ersetzt.
 - Im Formular „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semesterigen Masterstudiengang *Produktentwicklung im Maschinenbau* oder *Computational Engineering* oder *Fahrzeugtechnik* oder *Maschinenbau mit angewandter Informatik* oder *Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau* des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich“ neue Fassung werden:
 - Nach den Wörtern „Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Maschinenbau mit angewandter Informatik,“ die Wörter „Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau“ eingefügt.
 - Nach den Wörtern, den Angaben und dem Zeichen „Die Auflagen ergeben sich aus den Bereichen mit Fehl-LP, zusätzlichen Auflagenfächern bei Bachelorabschlüssen mit 180 ECTS (“ das Wort „insgesamt“ durch das Wort „insgesamt“ ersetzt.
 - Im Formular „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semesterigen Masterstudiengang *Maschinenbau mit BWL* des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich“ wird nach den Wörtern, den Angaben und dem Zeichen „Die Auflagen ergeben sich aus den Bereichen mit Fehl-LP, zusätzlichen Auflagenfächern bei Bachelorabschlüssen mit 180 ECTS (“ das Wort „insgesamt“ durch das Wort „insgesamt“ ersetzt.
 - Im Formular „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Hinblick auf einen angestrebten 3-semesterigen Masterstudiengang *Energie- und Verfahrenstechnik* des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik unter Vorlage eines abgeschlossenen Erststudiums Maschinenbau oder ähnlich“ wird nach den Wörtern, den Angaben und dem Zeichen „Die Auflagen ergeben sich aus den Bereichen mit Fehl-LP, zusätzlichen Auflagenfächern bei Bachelorabschlüssen mit 180 ECTS (“ das Wort „insgesamt“ durch das Wort „insgesamt“ ersetzt.
34. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „TU Kaiserslautern“ und „Technischen Universität Kaiserslautern“ werden jeweils durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Absolventinnen und Absolventen der RPTU des auf den Bachelor entfallenden Teils des integrierten deutsch-französischen Studienprogramms MECA mit dem INSA Rouen sowie die Absolventinnen und Absolventen des MECA-4.1 am INSA nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“, „Produktionstechnik“, „Computational Engineering“, „Produktentwicklung im Maschinenbau“ oder „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ teil.“
 - Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - „Abweichend von §2 der Masterprüfungsordnung können sich Studierende des Studiengangs MECA am INSA Rouen in den Masterstudiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“ oder den Masterstudiengang „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“ oder den Masterstudiengang „Produktionstechnik“ oder den Masterstudiengang „Computational Engineering“ oder den Masterstudiengang „Maschinenbau mit angewandter Informatik“ einschreiben, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung einen Nachweis über 180 ECTS-Punkte vorlegen können. Sie müssen außerdem vor Beginn des Studiums an der RPTU eine weitere Bescheinigung über 210 ECTS-Punkte und das erfolgreiche Abschließen des Studienabschnitts am INSA nachweisen.“
35. Anhang 4 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „TU Kaiserslautern“ und „Technischen Universität Kaiserslautern“ werden jeweils durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
 - Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Absolventinnen und Absolventen der RPTU des auf den Bachelor entfallenden Teils des integrierten deutsch-französischen Studienprogramms Maschinenbau / génie mécanique mit der ENIM Metz sowie die Absolventinnen und Absolventen des siebten Semesters der ENIM Metz nehmen gemeinsam an den Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge

„Produktentwicklung im Maschinenbau“, „Fahrzeugtechnik“, „Materialwissenschaften und Werkstofftechnik“, „Produktionstechnik“ oder „Computational Engineering“ teil.“

- c) In Nr. 3 wird jeweils das Wort „Master“ durch das Wort „Masterstudiengang“ und das Wort „Engenieering“ durch das Wort „Engineering“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2, Nr. 4 bis Nr. 7a, Nr. 8b bis Nr. 14, Nr. 15b i, Nr. 15b ii, Nr. 16b bis Nr. 16d, Nr. 17b bis Nr. 22e, Nr. 31a und Nr. 33a bis Nr. 35c dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 7b und Nr. 16a dieser Ordnung gelten nur für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau, den Masterstudiengang Computational Engineering, den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik, den Masterstudiengang Produktionstechnik, den Masterstudiengang Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, den Masterstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik, den Masterstudiengang Maschinenbau mit BWL, den Masterstudiengang Maschinenbau mit angewandter Informatik oder den Masterstudiengang Mechatronik und Automatisierung im Maschinenbau erst- oder wiedereinschreiben.
- (4) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 8a i, Nr. 8a ii und Nr. 32 dieser Ordnung gelten ab dem Wintersemester 2024/2025.
- (5) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 15a dieser Ordnung gelten für Projektarbeiten, die ab dem 01.10.2024 angemeldet werden.
- (6) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 17a, Nr. 23 bis Nr. 30b und Nr. 31b bis Nr. 31d dieser Ordnung gelten ab dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2024/2025. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Masterstudiengang Produktionstechnik eingeschrieben sind und bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2024 im Modul „MV-FBK-M140-M-7 Nachhaltigkeit in der Produktion“ ein Prüfungsrechtsverhältnis begründen, müssen jedoch das Modul „MV-FBK-M140-M-7 Nachhaltigkeit in der Produktion“ nach den bisher hierfür geltenden Regelungen des Anhangs 1 (Produktionstechnik) der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 135) abschließen.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Biophysik an der Universität Kaiserslautern sowie der Studienordnung der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie der Universität Kaiserslautern für den Diplomstudiengang Biophysik vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Biologie am 29.05.2024, des Fachbereichs Chemie am 29.05.2024, des Fachbereichs Physik am 24.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Biophysik an der Universität Kaiserslautern sowie der Studienordnung der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie der Universität Kaiserslautern für den Diplomstudiengang Biophysik beschlossen. Der Campus senat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-PHY/BIO/CHE-2024-041, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Biophysik an der Universität Kaiserslautern vom 12. August 2002 (StAnz. vom 16.09.2002, Nr. 34, S. 2138) sowie die Studienordnung der Fachbereiche Physik, Biologie und Chemie der Universität Kaiserslautern für den Diplomstudiengang Biophysik vom 12. August 2002 (StAnz. vom 16.09.2002, Nr. 34, S. 2142) in den jeweiligen Fassungen werden aufgehoben, eine Erst- oder Wiedereinschreibung in diese Ordnungen ist nicht mehr möglich.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan
des Fachbereichs Biologie
der RPTU

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der RPTU

Prof. Dr. Antonio Pierik

Der Dekan
des Fachbereichs Physik
der RPTU

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-SO-2024-042, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger 29 vom 13.08.2012, S. 1600), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach der Angabe „(M.Sc.)“ die Wörter „an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 Satz 1 bis Anhang 3 § 6 Satz 1 werden die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in der Tabelle werden in dem Abschnitt „Schwerpunkt 1“ bis „Schwerpunkt 5“ jeweils in der Spalte „Enthaltene Module“ nach den Wörtern „Specialized Seminars“ die Satzzeichen und das Wort „(Theory)“ eingefügt und vor dem Wort „Research“ das Wort „Applied“ durch das Wort „Empirical“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Pflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten,“
 - c) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 wird vor dem Wort „Leistungspunkten“ die Angabe „82“ durch die Angabe „52“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 5 werden nach den Wörtern „Es gibt“ die Wörter „eine Form“ durch die Wörter „zwei Formen“ ersetzt.
 - e) Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.“
 - f) In Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „im Umfang von“ die Angabe „82 LP“ durch die Angabe „52 LP“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestanden Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
6. In § 7 Absatz 2 Satz 7 bis § 24 Absatz 5 Satz 3 werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“,
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“,
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ die Angabe „RHRK-“ durch die Angabe „RPTU-“ ersetzt.
8. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlpflichtmodule“ durch die Wörter „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
- b) Die Tabelle „Grundlagen“ wird wie folgt geändert:
 - i. In dem Abschnitt „Grundlagen“ bei dem Modul „Basic Module 1: Foundations of Cognitive Science“ wird in der Spalte „Bemerkungen“ das Wort „Pflichtmodul“ eingefügt.
 - ii. In dem Abschnitt „Grundlagen“ bei dem Modul „Basic Module 2: Principles of Research in Cognitive Science“ wird in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt.
 - iii. In dem Abschnitt „Grundlagen“ bei dem Modul „Basic Module 2: Principles of Research in Cognitive Science“ wird die Spalte „Prüfungsform und -dauer“ wie folgt neu gefasst: „- Klausur (90 Min.) in „Lecture and Seminar Statistics in Cognitive Science“- Klausur (90 Min.) in „Master’s Seminar Mathematical Foundations for Cognitive Science“- Klausur (90 Min.) in „Master’s Seminar Introduction to Programming“ - Hausarbeit in „Master’s Seminar Design of Experiments and Fundamentals of Diagnostics“- Hausarbeit in „Master’s Seminar Scientific Writing““
 - iv. In dem Abschnitt „Grundlagen“ bei dem Modul „Basic Module 2: Principles of Research in Cognitive Science“ wird die Spalte „Bemerkungen“ wie folgt neu gefasst: „Pflichtmodul
Die Modulnote ist das Mittel der nach den Leistungspunkten des jeweiligen Kurses gewichteten Noten der Modulteilprüfungen dieses Moduls:
1. „Lecture and Seminar Statistics in Cognitive Science“ (6 LP)
2. „Master’s Seminar Mathematical Foundations for Cognitive Science“ (3 LP)
3. „Master’s Seminar Introduction to Programming“ (3 LP)
4. „Master’s Seminar Design of Experiments and Fundamentals of Diagnostics“ (3 LP)
5. „Master’s Seminar Scientific Writing“ (3 LP)“
 - v. In dem Abschnitt „Grundlagen“ bei dem Modul „Basic Module 3: Advanced Research Techniques“ wird in der Spalte „Modul-Nr“ die Angabe „SO-12-2615-M-6 “ eingefügt.
 - vi. In dem Abschnitt „Grundlagen“ bei dem Modul „Basic Module 3: Advanced Research Techniques“ wird in der Spalte „Gewichtung“ die Angabe „6/7“ durch die Angabe „0“ ersetzt.
 - vii. In dem Abschnitt „Grundlagen“ bei dem Modul „Basic Module 3: Advanced Research Techniques“ wird in der Spalte „Prüfungsvorleistung“ das Wort: „ja“ durch das Wort: „nein“ ersetzt.
 - viii. In dem Abschnitt „Grundlagen“ bei dem Modul „Basic Module 3: Advanced Research Techniques“ werden in der Spalte „Prüfungsform und -dauer“ die Wörter „Hausarbeit in Stochastic Modelling“ durch die Angabe „-“ ersetzt.
 - ix. In dem Abschnitt „Grundlagen“ bei dem Modul „Basic Module 3: Advanced Research Techniques“ wird in der Spalte „Bemerkungen“ das Wort „Unbenotet“ gestrichen.

- c) Die Tabelle „Schwerpunkte“ wird wie folgt geändert:
 - i. In dem Abschnitt „Schwerpunkt 1: Perception“ bei der Modul-Nr. „SO-07-2603-M-6-a“ werden in der Spalte „Modulname“ nach den Wörtern „Specialized Seminars“ die Satzzeichen und das Wort „(Theory)“ eingefügt.
 - ii. In dem Abschnitt „Schwerpunkt 1: Perception“ wird die Zeile der Modul-Nr. „SO-07-2603-M-6-b“ wie folgt neu gefasst: „

SO-07-2603-M-6-b	Advanced Module 1: Perception – Empirical Research	6	nein	0	erforderlich	nein	-	Die Studierenden suchen sich für jeden Schwerpunkt eine der drei im Modulhandbuch genannten Studienleistungen aus, sodass aber insgesamt jede einmal gewählt wurde.
------------------	--	---	------	---	--------------	------	---	---

- iii. In dem Abschnitt „Schwerpunkt 2: „Cognition and Knowledge“ bei der Modul-Nr. „SO-08-2605-M-6-a“ werden in der Spalte „Modulname“ nach den Wörtern „Specialized Seminars“ die Satzzeichen und das Wort „(Theory)“ eingefügt.

- iv. In dem Abschnitt „Schwerpunkt 2: „Cognition and Knowledge“ wird die Zeile der Modul-Nr. „SO-08-2606-M-6-b“ wie folgt neu gefasst: „

SO-08-2606-M-6-b	Advanced Module 2: Cognition and Knowledge – Empirical Research	6	nein	0	erforderlich	nein	-	Die Studierenden suchen sich für jeden Schwerpunkt eine der drei im Modulhandbuch genannten Studienleistungen aus, sodass aber insgesamt jede einmal gewählt wurde.
------------------	---	---	------	---	--------------	------	---	---

- v. In dem Abschnitt „Schwerpunkt 3: Language and Linguistics“ bei der Modul-Nr. „SO-12-2607-M-6-a“ werden in der Spalte „Modulname“ nach den Wörtern „Specialized Seminars“ die Satzzeichen und das Wort „(Theory)“ eingefügt.

- vi. In dem Abschnitt „Schwerpunkt 3: Language and Linguistics“ wird die Zeile der Modul-Nr. „SO-12-2608-M-6-b“ wie folgt neu gefasst: „

SO-12-2608-M-6-b	Advanced Module 3: Language and Linguistics – Empirical Research	6	nein	0	erforderlich	nein	-	Die Studierenden suchen sich für jeden Schwerpunkt eine der drei im Modulhandbuch genannten Studienleistungen aus, sodass aber insgesamt jede einmal gewählt wurde
------------------	--	---	------	---	--------------	------	---	--

- vii. In dem Abschnitt „Schwerpunkt 4: Cognitive Neuroscience“ bei der Modul-Nr. „SO-15-2609-M-6-a“ werden in der Spalte „Modulname“ nach den Wörtern „Specialized Seminars“ die Satzzeichen und das Wort „(Theory)“ eingefügt.

- viii. In dem Abschnitt „Schwerpunkt 4: Cognitive Neuroscience“ wird die Zeile bei der Modul-Nr. „SO-15-2610-M-6-b“ wie folgt neu gefasst: „

SO-15-2610-M-6-b	Advanced Module 4: Cognitive Neuroscience – Empirical Research	6	nein	0	erforderlich	nein	-	Die Studierenden suchen sich für jeden Schwerpunkt eine der drei im Modulhandbuch genannten Studienleistungen aus, sodass aber insgesamt jede einmal gewählt wurde.
------------------	--	---	------	---	--------------	------	---	---

- d) In der Tabelle „Abschlussarbeit“ wird das Wort „Prüfungs-vorleistung“ durch das Wort „Prüfungsvorleistung“ ersetzt.
9. Im Anhang 2 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „Falls ein an der“ die Angabe und das Wort „TU Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- § 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „bei der“ die Wörter „oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „oder dem Praktikumsbeauftragten des Masterstudiengangs“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang Cognitive Science erst- oder wiedereingeschrieben werden.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 5 bis Nr. 7, Nr. 9 und Nr. 10 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung ebenfalls für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 4b bis Nr. 4f, Nr. 8a, Nr. 8b i, Nr. 8b v, Nr. 8b vi und Nr. 8d dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung ebenfalls für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Cognitive Science erst- oder wiedereingeschrieben wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben sind.
- (4) Ab dem Prüfungsverfahren des Wintersemesters 2024/2025 gelten die Regelungen des Artikels 1 Nr. 4a, Nr. 8b vii, Nr. 8b viii, Nr. 8b ix und Nr. 8c dieser Ordnung ebenfalls für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Cognitive Science erst- oder wiedereingeschrieben wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben sind.
- (5) Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Cognitive Science erst- oder wiedereingeschrieben wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Cognitive Science eingeschrieben sind, müssen das Modul „SO-04-2602-M-5 Basic Module 2: Principles of Research in Cognitive Science“ nach den hierfür geltenden Regelungen des Anhangs 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Cognitive Science“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) vom 17. Juli 2012 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 13.08.2012, S. 1600) in der Fassung vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 233) abschließen.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-043, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Januar 2009 (Staatsanzeiger Nr. 4 vom 02.02.2009, S. 168), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.07.2020 (Verköndungsblatt v. 04.09.2020, Nr. 5, S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 4 bis § 19 werden die Wörter „Technischen Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch die Angabe „RPTU“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. In Nr. 2 wird nach den Wörtern „nachweisen können“ das Wort „und“ durch das Satzzeichen „“ ersetzt.
 - ii. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„3. eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nachweisen und“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Nummer 4“ gestrichen.
 - ii. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bewerberinnen und Bewerber mit einer beruflichen Ausbildung haben zudem einen Gesamtdurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5 nachzuweisen.“
 - c) In Absatz 7 werden nach der Angabe „Absatz 1 Nummer 3“ die Zeichen, die Wörter und die Angaben „“, des Absatzes 2 Nummer 3 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 3“ eingefügt.
5. § 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 4 Nr. 4 und Nr. 6 werden jeweils die Zeichen und die Wörter „(amtlich beglaubigte Kopie)“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden wie folgt neu gefasst:
 - „2. die Voraussetzungen weder nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 noch nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind,
 3. entfällt oder“.
6. § 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) umfasst oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zum erfolgreichen Abschluss des

Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nachweisen. Der Nachweis gilt mit der Vorlage der Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 als erbracht. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 Leistungspunkte durch eine mindestens 7-semesterige Regelstudienzeit als nachgewiesen.“

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

7. § 2 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 3,“ die Angaben, die Wörter und die Zeichen „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der RPTU erfüllt,
2. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bzw. § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 erfüllt,
3. Eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 2 Nummer 3 oder § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 nachweisen kann und
4. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 11LP gemäß der Prüfungsordnung nachweisen muss.“

8. In § 6 Absatz 8 Satz 2 wird nach den Wörtern „Abteilung für“ das Wort „Fernstudienangelegenheiten vorzulegen“ durch die Wörter „Fernstudienangelegenheiten vorzulegen“ ersetzt.

9. In § 14 wird Absatz 13 wie folgt neu gefasst:

„In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum der wissenschaftlichen Arbeiten auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten einzureichen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) In Absatz 11 wird Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von sechs Wochen ein neues Thema anzumelden. Falls keine fristgemäße Anmeldung erfolgt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden.“

11. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.“

b) Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit dem zuständigen Programmmanagement ein Beratungsgespräch zu führen.“

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studierende, die sich im Wintersemester 2019/2020 in den Studiengang eingeschrieben haben gilt die Ordnung vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt vom 01.04.2020, Nr. 2, S. 70) bis zum Ende des Sommersemesters 2027 fort.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019/2020 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Ökonomie und Management eingeschrieben haben, gilt die Ordnung vom 30.01.2017 (Verköndungsblatt vom 28.02.2017, Nr. 2, S. 103) bis zum Ende des Sommersemesters 2025 fort.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Betriebswirtschaft und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/2025 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Betriebswirtschaft und Management erst- oder wiedereingeschrieben werden.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 1 bis Nummer 3 und Nummer 8 bis Nummer 11 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung ebenfalls für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Betriebswirtschaft und Management erst- oder wiedereingeschrieben wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Betriebswirtschaft und Management eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 12a dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung ebenfalls für Studierende, die im Wintersemester 2019/2020 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Betriebswirtschaft und Management erst- oder wiedereingeschrieben wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Betriebswirtschaft und Management eingeschrieben sind.
- (4) Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 12b dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung ebenfalls für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Ökonomie und Management erst- oder wiedereingeschrieben wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Ökonomie und Management eingeschrieben sind.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-044, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 04 vom 14.07.2021, S. 158), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.12.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1 vom 08.03.2023, S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 7 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils nach den Wörtern und dem Satzzeichen „Mobilitätsfenster und freier Wahlbereich (“ das Wort „Wahlmodule“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird nach den Wörtern „Wahlpflichtmodule im Umfang von“ die Angabe „60“ durch die Angabe „90“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „Entfällt“.
 - d) In Absatz 2 Satz 4 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten im Mobilitätsfenster und freien Wahlbereich,“.
 - e) In Absatz 3 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „Entfällt“.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“

8. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ das Wort „RHRK“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
9. In § 15 Absatz 6 Satz 5 wird vor den Wörtern „minütigem Vortrag“ das Leerzeichen durch das Zeichen „-“ ersetzt.
10. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „oder den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer“ das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
11. Die Tabellen des Anhangs werden wie folgt neu gefasst: „

Bachelor - Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A.1. Quantitative Methoden									
		22		8 v.H.					
WIW-OMT-MAT8-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	8	nein	1	erforderlich	Ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-OMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-DS-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
A.2. Integrativer Bereich									
		8		2 v.H.					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft-Skills	4	nein	0	erforderlich	-	Praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
B. Wirtschaftswissenschaften									
B.1. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflichtmodule)									
		39		17 v.H.					
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18LP)									
WIW-BWL-GBWL I-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWL II-M-1	BWL II: Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWL III-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)									
				5 v.H.					

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Rechtswissenschaft (9 LP)									
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche (Wahlpflichtmodule)									
Management									
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Accounting and Finance									
WIW-BWL-KERG-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ²	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Intelligence, Logistics and Operations									
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MSI-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MSI-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1 + WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Economics and Sustainability									

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)									
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6		6 v.H.	-	-	Seminararbeit	-	
B.4. Unternehmensplanspiel (Pflichtmodul)									
WIW-BWL-UPSG-M-2	Unternehmensplanspiel	6		5 v.H.	-	-	Kombination aus Vortrag und schriftlicher Ausarbeitung (Strategiepapier)	-	
C. Mobilitätsfenster und freier Wahlbereich (Wahlpflichtmodule)									
		30		12 v.H.					
				1 je Modul					Im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement
				1 je Modul					Alle an der RPTU wählbaren Bachelor module, außer Fremdsprachen, Praktika und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangcurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse
D. Bachelorarbeit und Kolloquium									
WIW-BAR12-M-4	Bachelorarbeit	12		25 v.H.	-	-	Bachelorarbeit	-	
WIW-KOLL3-M-4	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3			-	-	a) Vortrag/Präsentation mit Diskussion im Umfang von 15-30 Minuten oder	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
							b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Bachelorarbeit (20-30 Minuten)		

Bachelor - Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A.1. Quantitative Methoden									
		22		10 v. H.					
WIW-QMT-MAT8-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	8	nein	1	erforderlich	Ja	Klausur 90-120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungs-scheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	
WIW-BWL-DS-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
A.2. Integrativer Bereich									
		8		10 v. H.					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	Praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	
B. Wirtschaftswissenschaften									
B.1. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflichtmodule)									
		39		17 v. H.					
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18 LP)									
				8 v. H.					
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-BWL-GBWLII-M-1	BWL II: Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLIII-M-1	BWL II: Intelligence, Logistics and Operations	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)				5 v. H.					
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Rechtswissenschaft (9 LP)				4 v. H.					
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profildbereiche (Wahlpflichtmodule)		36		18 v. H.					
Management									
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Accounting and Finance									
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-FBEG-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-INV-M-1	Investments and Financial Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Intelligence, Logistics and Operations									
WIW-BWL-LMI-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LMI-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MSI-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MSI-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 150-180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OMI-M-1	Operations Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OMI-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I/II	6	Nein	1	-	-	Klausur 90-120 min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ISI-M-1 + WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I/II	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ISI-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60-90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Economics and Sustainability									
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90-120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)									
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6		6 v. H.	-	-	Seminararbeit	-	
C. Ingenieurwissenschaften/Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)									
D. Mobilitätsfenster und freier Wahlbereich (Wahlpflichtmodule)									
		36		16 v. H.					
		18		8 v. H.					
				1 je Modul					Im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement
				1 je Modul					Alle an der RPTU wählbaren Bachelor module, außer Fremdsprachen, Praktika und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangcurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
E. Bachelorarbeit und Kolloquium									
WIW-BAR12-M-4	Bachelorarbeit	12		25 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	
WIW-KOLL3-M-4	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3			-	-	a) Vortrag/Präsentation mit Diskussion im Umfang von 15-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Bachelorarbeit (20-30 Minuten)	-	

C. Ingenieurwissenschaften/Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleist- ung ³	Prüfungs- form und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.1. Studienrichtung Bauingenieurwesen									
Pflichtbereich		36		16 v. H.					
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Auf Antrag ist auch ETM I (MV-TM-54-M-4) möglich.
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Auf Antrag ist auch ETM II (MV-TM-55-M-4) möglich.
BI-BSCBI-008-M-3	Grundlagen des Konstruktiven In- genieurbaus	10 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
BI-BSCIFMT-003- M-2	Werkstoffe im Bauwesen	8 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-006-M-3	Bauphysik	8 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.2. Studienrichtung Elektrotechnik		36		16 v. H.				
Pflichtbereich		31						
EIT-DSV-101-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7 ja		1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.			Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-FUN-102-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	7 ja		1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.			Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-ISE-105-M-2	Elektrische Messtechnik I	4 ja		1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.			
EIT-MEA-181-M-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4 ja		1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.			Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-EMS-324-M-2	Labor Digitaltechnik I	4 ja		0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.			
EIT-EMS-3240-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5 ja		1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.			
Wahlpflichtbereich		5						
EIT-EIS-314-M-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5 ja		1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.			Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-NAT-315-M-2	Einführung in Signale und Systeme	5 ja		1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.			

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleist- ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleist- ung ³	Prüfungs- form und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.3. Studienrichtung Informatik		36			16 v. H.				
Pflichtbereich		26							
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-80-11-M-2	Objektorientierte Programmierung	5 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-21-M-2	Programmierpraktikum	4 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich		10							
INF-19-31-M-5	Data Visualization	4 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-02-M-2	Modellierung von Software-Systemen	4 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-16-52-M-5	Human Computer Interaction	4 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-16-M-2	Projektmanagement	6 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4 ja		1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleist- ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleist- ung ³	Prüfungs- form und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MEGT-236-M-4	Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-B107-M-4	Kraftfahrzeugtechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-WKK-39-M-4	Konstruktionswerkstoffe I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWOK-37-M-4	Fügetechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.5. Studienrichtung Verfahrenstechnik		36		16 v. H.				
Pflichtbereich		36						
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4 ja		0	Klausur 120 - 150 Min., unbenotet	-	-	
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			
MV-BioVT-61-M-3	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			
MV-LTD-B130-M-4	Energieverfahrenstechnik I	4 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			
MV-TV-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6 ja		1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			

³ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2024/2025 in diesen Studiengang einschreiben.
- (2) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern findet auf alle bereits eingeschriebene Studierende Anwendung mit der Maßgabe, dass für alle Studierende, die bisher schon Module im bisherigen Wahlbereich belegt haben, der Zähler für Fehlversuche einmalig auf Null gesetzt wird, vor der Änderung von Wahlbereich in Wahlpflichtbereich. Bestandene Leistungen behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der RPTU

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-045, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verköndungsblatt Nr. 04 vom 14.07.2021, S. 233), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.07.2022 (Verköndungsblatt Nr. 8 vom 16.09.2022, S.271), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 6 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird jeweils nach den Wörtern und den Zeichen „Wahlbereich/Forschungsprojekt“ (das Wort „Wahl“ durch das Wort „Wahlpflicht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils vor dem Zeichen und dem Wort „Forschungsprojekt“ das Wort „Wahlbereich“ durch das Wort „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
 - c) In Absatz wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „Entfällt“
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
8. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ das Wort „RHRK“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.

9. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „in den Masterstudiengang“ das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ durch das Wort „Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.
10. Die Tabellen des Anhang 1 werden wie folgt neu gefasst: „

Master – Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Forschungsmethoden (Pflicht)									
		8		6 v. H.					
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-		praktische Prüfung: Leistungen (bspw. Präsentationen) in den Veranstaltungen zu erbringen	-	
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-		Klausur 60-90 Min.	-	
B. Profilbereich Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflicht)									
54 v. H.									
Es sind wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte aus den Profilbereichen Management, Accounting und Finance, Intelligence, Logistics und Operations, Economics und Sustainability zu wählen. Die Schwerpunkte können aus einem, aus zwei oder aus drei Profilbereichen stammen. Die belegten Profilbereiche werden im Zeugnis ausgewiesen.									
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I									
		22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18	nein	13 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II									
		22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18	nein	13 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt III									
		22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18	nein	13 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C. Wahlbereich/Forschungsprojekt (Wahlpflicht)									
	12		10 v. H.						
	a) Ein Forschungsprojekt (12 LP) oder b) Geeignete Module aus dem Lehrangebot der RPTU, z. B. Module aus den Profibereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.Q. und WI, das Modul Arbeitsrecht, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht sowie im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement. Alle an der RPTU wählbaren Master module, außer Fremdsprachen, und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangscurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse		Je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
D. Wirtschaftliches Praktikum (Pflicht)									
	9								
WIW-WPRAK-M-6	Wirtschaftliches Praktikum für BWL und BWL t.Q.	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche
E. Masterarbeit inkl. Kolloquium									
WIW-MASAR25-M-6	Masterarbeit Kolloquium	22 3		30 v. H.	-	-	Masterarbeit und Kolloquium mit a) Vortrag/ Präsentation mit Diskussion im Umfang von 15-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit (20-30 Minuten)	-	Ein Kolloquium ist Bestandteil der Masterarbeit.
Allgemein									
	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements und Module von Gastdozenten		1 je Modul	-	-	-	-	-	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten

Master – Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung g ³	Bemerkung
A. Forschungsmethoden (Pflicht)									
		8		6 v. H.					
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-		Praktische Prüfung: Leistungen (u.a. Präsentationen) in den Veranstaltungen.	-	
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-		Klausur 60-90 Min.	-	
B. Profilbereich Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflicht)									
				36 v.H.					
Es sind wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte aus den Profilbereichen Management, Accounting und Finance, Intelligence, Logistics und Operations, Economics und Sustainability zu wählen. Die Schwerpunkte können aus einem oder aus zwei Profilbereichen stammen. Die belegten Profilbereiche werden im Zeugnis ausgewiesen.									
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I									
		22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18		13 v. H. 1 je Modul					Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II									
		22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18		13 v.H. 1 je Modul					Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
C. Technische Studienrichtung (Wahlpflicht)									
		22		18 v. H.					
siehe unten									
D. Wahlbereich/Forschungsprojekt (Wahlpflicht)									
		12		10 v. H.					

<p>a) Ein Forschungsprojekt (12 LP) oder b) Alle an der RPTU wählbaren Mastermodule aus dem Lehrangebot der RPTU, z. B. Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.O. und WI, das Modul Arbeitsrecht, Geistiges Eigentum, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht sowie im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement. Ausgenommen sind Fremdsprachen, Praktika und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangcurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse</p>										Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
E. Wirtschaftliches Praktikum (Pflicht)		9								
WIW-WPRAK-M-6	Wirtschaftliches Praktikum für BWL und BWL t.O.	9			Nachweis gemäß Anhang 2					Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche
F. Masterarbeit inkl. Kolloquium		25								
WIW-MASAR25-M-6	Masterarbeit Kolloquium	22 3								Ein Kolloquium ist Bestandteil der Masterarbeit
Allgemein										
Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements und Module von Gastdozenten			1 je Modul							Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³⁾	Prüfungsvorleistung ³⁾	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ^{g)}	Bemerkung
C 1. Bauingenieurwesen									
		22		16 v. H.	Es ist entweder der Bereich Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus oder Grundlagen der Infrastruktur und Umweltplanung zu wählen.				
	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	22							
BI-BSCBI-035-M-3	Baustatik 1	5 ja	1		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-037-M-4	Baustatik 2	6 ja	1		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-036-M-7	Massivbau I	5 ja	1		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-038-M-7	Massivbau 2	6 ja	1		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
	Grundlagen der Infrastruktur und Umweltplanung	22							
Pflichtbereich									
			ja						
BI-BSCBI-035-M-3	Baustatik 1	5 ja	1		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-038-M-7	Massivbau I	5 ja	1		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich									
	Vertiefung Infrastruktur- und Umweltplanung Modul: Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	6 ja							
BI-BSCBI-010-M-3	Vertiefung Verkehrsplanung: Modul: Verkehrsplanung	6 ja	1		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-005-M-2 BI-BSCBI-011-M-3	Vertiefung Wasserbau: Modul: Technische Hydromechanik I; Modul Wasserbau und Wasserwirtschaft	9 ja	1		Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RPTU vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³ (Fächer/Fachinhalte nicht definiert).	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.2. Elektrotechnik	22		16 v. H.						
	Es sind Module im Umfang von 22 LP aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen, soweit diese nicht bereits in den Bachelorstudiengang eingebracht wurden: - Automatisierungstechnik (AUT) - Energietechnik (ENT) - Eingebettete Systeme (ESY) - Integrierte Systeme (INS) - Kommunikationstechnik (KOM) - Mechatronik (MET)		ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der RPTU vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.3. Informatik	22		16 v. H.						
	Module aus den Vertiefungsmodulen aus den folgenden fünf Lehrgebieten des Fachbereichs Informatik. 1. Visualisierung und Scientific Computing 2. Informationssysteme 3. Intelligente Systeme 4. Software-Engineering 5. Verteilte und vernetzte Systeme		ja	1 je Modul	Siehe Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozialinformatik an der RPTU vom 16. Juli 2018 in der aktuellsten Fassung. Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozialinformatik an der RPTU vom 16. Juli 2018 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ^{g³}	Bemerkung
C.4. Maschinenbau	Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau. Werden Module aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen für die Wahlpflichtmodule als Voraussetzung benötigt, so können diese ebenfalls gewählt werden (siehe Bachelor-Prüfungsordnung des Fachbereichs MV). Folgende Kompetenzfelder werden angeboten: 1. Produktentwicklung 2. Fahrzeugtechnik 3. Materialwissenschaften und Werkstofftechnik 4. Produktionstechnik 5. Computational Engineering 6. Angewandte Informatik Außerdem können Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) gewählt werden. • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik	22	ja	16 v. H.	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der RPTU vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2024/2025 in diesen Studiengang einschreiben.
- (2) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern findet auf alle bereits eingeschriebene Studierende Anwendung mit der Maßgabe, dass für alle Studierende, die bisher schon Module im bisherigen Wahlbereich belegt haben, der Zähler für Fehlversuche einmalig auf Null gesetzt wird, vor der Änderung von Wahlbereich in Wahlpflichtbereich. Bestandene Leistungen behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der RPTU

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-WI-2024-046, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.05.2022 (Verköndungsblatt Nr. 4 vom 24.06.2022, S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ eingefügt.
2. In der gesamten Prüfungsordnung werden jeweils:
 - die Wörter „bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „beim Prüfungsamt“,
 - die Wörter „von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „vom Prüfungsamt“,
 - die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes“
 - die Wörter „der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ und
 - die Wörter „die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „das Prüfungsamt“
 ersetzt.
3. In § 1 Absatz 1 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (im Weiteren mit RPTU bezeichnet)“ eingefügt.
4. In § 1 Absatz 4 bis § 19 mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ und die Wörter „Technische Universität Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden vor das Wort „Technischen“ die Wörter „Rheinland-Pfälzischen“ und nach dem Wort „Kaiserslautern“ die Zeichen und die Wörter „-Landau (RPTU)“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort und dem Zeichen „Wahlbereich (“ das Wort „Wahlmodule“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Leistungspunkten im Mobilitätsfenster und freien Wahlbereich.“
 - c) In Absatz 3 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „Entfällt“
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenen Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der RPTU in der aktuellen Fassung.“
8. In § 11 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „per E-Mail über den“ das Wort „RHRK“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
9. Die Tabelle des Anhangs 1 wird wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Forschungsmethoden (Wahlpflichtmodule)									
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min	-	
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-	-	praktische Prüfung: Leistungen (Präsentationen) in den Veranstaltungen	-	
B. Profildbereich Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflichtmodule)									
22									
Module aus dem gewählten Schwerpunkt									
		18	nein	13 v.H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar zum gewählten Schwerpunkt	4	nein	1 je Modul 5 v.H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt									
38									
C.1. Studienrichtung Chemie									
38									
Chemie (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)									
15									
Chemie (Pflichtbereich)									
MV-LRF-59-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Technische Chemie (Mastergrundmodul)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.				Abweichung: Ursprungsmodul 3 LP

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Chemie (Wahlpflichtbereich)		23										
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-MM-Ch_Tc_VMI-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-MM-Ch_Tc_VM3-M-7	Molekulare Katalyse	8	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1					Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-MM-LCO6-M-6	Umweltrecht	3	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
WIW-CHE-MZ-M-7	Medizinchemie	3	nein	1					-	Mündliche Prüfung (30-45 min) oder Klausur (90-120 min)		Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
WIW-CHE-KCl-M-7	Kennzahlen in der chemischen Industrie	3	nein	1					-	Mündliche Prüfung (30-45 min) oder Klausur (90-120 min)		
CHE-MM-LCO1-M-7	Biochemie und Ernährung I	3	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			
CHE-MM-LCO5-M-7	Biochemie und Ernährung II	7	ja	1					Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Biochemie II
CHE-BaCW-II-M-1	Organische Chemie III	3	ja	1					Siehe Abschnitt Module der Chemie in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der RPTU vom 28.04.2014 in der aktuellsten Fassung.			Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
CHE-BaCh-12-M-1	Organische Chemie IV	4	ja	1					Siehe Abschnitt Grundmodule in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Organische Chemie II
CHE-BaCh-16-M-1	Physikalische Chemie III	5	ja	1					Siehe Abschnitt Grundmodule in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Physikalische Chemie II
CHE-BaCh-17-M-1	Theoretische Chemie	5	ja	1					Siehe Abschnitt Grundmodule in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der RPTU vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.			Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Physikalische Chemie II

Module aus dem Bereich "Grundlagen der Chemie (Wahlpflicht)" aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung, die innerhalb des Bachelorstudiengangs noch nicht belegt wurden.	je nach Wahl	je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl, siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der RPTU vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung.	Dabei sind die in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 in der aktuellsten Fassung bei dem jeweils gewählten Modul genannten Teilnahmevoraussetzungen zu beachten.
C.2. Studienrichtung Elektrotechnik	38		28 v.H.		
Elektrotechnik (Wahlpflichtbereich)	38				
Es sind Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen. <ul style="list-style-type: none"> • Automatisierungstechnik (AUT) • Energietechnik (ENT) • Eingebettete Systeme (ESY) • Integrierte Systeme (INS) • Kommunikationstechnik (KOM) • Mechatronik (MET) 	je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl	
C.3. Studienrichtung Informatik	38				
Informatik (Wahlpflichtmodule)	38		28 v.H.		
Informatik (Wahlpflichtbereich)	34				
Es sind Module im Umfang von 34 ECTS aus den Vertiefungen der Informatik zu wählen. Die Wahl von Modulen, die bereits im Bachelorstudiengang eingebracht wurden, ist ausgeschlossen. Lehrgebiete (beispielhaft): <ol style="list-style-type: none"> 1. Eingebettete Systeme und Robotik 2. Informationssysteme 3. Intelligente Systeme 4. Software-Engineering 5. Verteilte und vernetzte Systeme 6. Visualisierung und Scientific Computing Es sind nur Module mit benoteten Prüfungsleistungen wählbar.	je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl	
Informatikseminar (Wahlpflichtbereich)	4				

INF-01-71-M-7	Masterseminar aus einem der gewählten Vertiefen	4	ja	1				Siehe Masterprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
C.4. Studienrichtung Maschinenbau								
Maschinenbau (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)								
Maschinenbau (Pflichtbereich)								
MV-MTS-331-M-4	Einführung in die Messtechnik	4	ja	1				Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
MV-MTS-332-M-4	Einführung in die Regelungstechnik	5	ja	1				Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.
Maschinenbau (Wahlpflichtbereich)								
Es sind Module im Umfang von 29 ECTS-Punkten zu wählen aus: sämtliche Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV).								
	<ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 	29						
C.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik								
Energie- und Verfahrenstechnik (Wahlpflichtbereich)								
Es sind Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten zu wählen aus: sämtliche Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie Module aus den Pflichtmodulen und/oder den Wahlpflichtmodulen der Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV).								
		38	ja nach Wahl	1 je Modul				Je nach Wahl
C.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik								
Energie- und Verfahrenstechnik (Wahlpflichtbereich)								
		38	ja nach Wahl	1 je Modul				Je nach Wahl

D. Wahlbereich (Wahlpflichtmodule)		10	Je nach Wahl	6 v.H.	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 10 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Teilleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
<p>Wahl aus den Profildbereichen des Bachelorstudiengangs soweit diese nicht in den Bachelorangeboten und aus den Forschungsmethoden. Alle an der RPTU wählbaren Mastermodule aus dem Lehrangebot der RPTU, z. B. Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL L.Q. und WI, das Modul Arbeitsrecht, Geistiges Eigentum, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht sowie im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement. Ausgenommen sind Fremdsprachen, und Module, deren Inhalte und Kompetenzen bereits im eigenen Studiengangcurriculum enthalten sind; nur ganze Module können eingebracht werden, keine einzelnen Kurse</p>											
E. Wirtschaftliches Praktikum (Pflichtmodul)		9									
WIW-WPRAK-M-6	Wirtschaftliches Praktikum (mind. 12 Wochen)	9	nein	0 v.H.		Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche Wird das Forschungsprojekt im technischen Bereich absolviert, so ist die Masterarbeit im wirtschaftlichen Bereich zu absolvieren und umgekehrt. Bei interdisziplinären Arbeiten gibt es keine Einschränkungen.
F. Wissenschaftliche Arbeiten		37									
WIW-FPJ-M-6	Forschungsprojekt	12	nein	15 v.H.		-	-	-	-	-	Ein Kolloquium ist Bestandteil der Masterarbeit.
WIW-MASAR25-M-6	Masterarbeit Kolloquium	22 3	nein	30 v. H.		-	-	-	-	-	

10. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Anhang werden jeweils die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch die Wörter „RPTU“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst: „

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaften									
Forschungsmethoden (Wahlpflicht)		4		3 v.H.					
WIW-KM-QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-	-	praktische Prüfung: Leistungen (bspw. Präsentationen) in den Veranstaltungen	-	
WIW-KM-QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-	-	Klausur 60-90 Min	-	
Wirtschaftswissenschaftlicher Profilbereich (Wahlpflicht)		22		17 v.H.					
Module aus max. 2 gewählten Schwerpunkten		18	nein	12 v.H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind maximal zwei wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Teilleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
				1 je Modul					
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar zu einem gewählten Schwerpunkt	4	nein	5 v.H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Integrativer Bereich		11		8 v.H.					
	Fremdsprache Englisch Niveau C1	3	nein	1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Innovation théorie et pratique	8	nein	2	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Modul der Partnerhochschule ENSGSI Nancy an der RPTU
Abschlussarbeit		30		40 v.H.					
An der Französischen Hochschule		30		40 v.H.					
	Mission Industrielle	30		40 v.H.	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte				32 v.H.					
An der Französischen Hochschule		30		12 v.H.					
	Sciences de modélisation	6		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Ingénieries de spécialité	6		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvorleistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung	
	Projet industriel et stage ouvrier	5		1					Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.	
	Wahlmodul	5		1					Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.	
	Management	5		0					Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.	
	Langues vivantes	3		0					Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.	
An der RPTU										
Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik		23		20 v.H.						
Module Energie- und Verfahrenstechnik (Wahlpflicht)										
Es sind Module im Umfang von 23 ECTS-Punkten zu wählen aus: sämtliche Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie Module aus den Pflichtmodulen und/oder den Wahlpflichtmodulen der Masterstudiengänge "Bioverfahrenstechnik" und "Energie- und Verfahrenstechnik" (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV).		Je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl		Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.			
Studienrichtung Maschinenbau		23		20 v.H.						
Module Maschinenbau (Wahlpflicht)										
Es sind Module im Umfang von 23 ECTS-Punkten zu wählen aus: sämtliche Module aus den Wahlpflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV)		je nach Wahl	ja	1 je Modul	Je nach Wahl		Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung.			
<ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 										

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die sich im Wintersemester 2024/2025 in diesen Studiengang einschreiben.
- (2) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern findet auf alle bereits eingeschriebene Studierende Anwendung mit der Maßgabe, dass für alle Studierende, die bisher schon Module im bisherigen Wahlbereich belegt haben, der Zähler für Fehlversuche einmalig auf Null gesetzt wird, vor der Änderung von Wahlbereich in Wahlpflichtbereich. Bestandene Leistungen behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2024/2025 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 01.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der RPTU

Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Vierunddreißigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 01.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Fachbereiche Kultur- und Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 29.05.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau erlassen. Der Campussenat Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 12.06.2024 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben der Campuspräsidentin des Campus Landau der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27.06.2024, Az.: 4/PO-Lehramt-2024-047, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 19.10.2010 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 45, S. 1800), zuletzt geändert durch Ordnung vom 31.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 vom 06.03.2024, S. 168), wird wie folgt geändert:

Anhang „C. Masterstudiengang Realschule plus“ Nr. „6. Englisch“ wird wie folgt geändert:

1. Modul 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei den Veranstaltungen 11.1, 11.2 und 11.3 wird jeweils in der Spalte „Studienleistung“ die Angabe „X“ eingefügt.
 - b) In der Zeile „Modulprüfung“ werden die Wörter „Schriftliche Portfolio Prüfung“ durch das Wort „Klausur“ und die Angabe „2 Wochen“ durch die Angabe „120 Minuten“ ersetzt.
2. In Modul 13 wird in der Zeile „Modulprüfung“ das Wort „Hausarbeit“ durch die Wörter „schriftliches Portfolio“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und finden erstmals Anwendung auf alle Studierenden, die zum WS 24/25 eingeschrieben werden.

Landau, den 01.07.2024

Der Dekan
des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Sonstiges

Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 11.07.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41), hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 10.07.2024 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 24.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 9 vom 30.11.2023, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Einschreibeordnung werden jeweils:
 - die Wörter „GasthörerIn bzw. Gasthörer“ durch das Wort „Gasthörende“,
 - die Wörter „die GasthörerIn oder der Gasthörer“ durch die Wörter „die oder der Gasthörende“
 - und die Wörter „GasthörerInnen und Gasthörer“ durch das Wort „Gasthörende“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 7 Satz 2 werden nach den Zeichen und Wörtern „„Besonderes Gebührenverzeichnis“ genannt,“ die Wörter und das Zeichen „und der Entgeltordnung,“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „über das“ das Wort „Online-Bewerberportal“ durch das Wort „Online-Bewerbungsportal“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Anträge von deutschen StudienbewerberInnen und Studienbewerbern oder ausländischen StudienbewerberInnen und Studienbewerbern mit deutschem Reifezeugnis oder aus dem EU-Ausland sowie sonstigen BewerberInnen und Bewerbern, die vergaberechtlich wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln sind, auf Zuweisung eines Studienplatzes für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 wird vor den Wörtern „muss alle“ das Wort „die“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Das weiterbildende Studium und sonstige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung gemäß §35 HochSchG stehen BewerberInnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen BewerberInnen und Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „der fachgebundenen“ das Wort „Hochschulreiche“ durch das Wort „Hochschulreife“ ersetzt,
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Bildungsausländer“ durch das Wort „Bildungsausländern“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis kann erbracht werden durch:

 1. das Goethe-Zertifikat B 1
 2. das ÖSD-Zertifikat B1
 3. telc Deutsch B1
 4. der telc-Deutsch-Test für Zuwanderer A2-B1 mit dem Ergebnis B1 in allen Teilen,
 5. die abgeschlossene Stufe B1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“
 6. ersatzweise 600 qualifizierende Unterrichtsstunden

Bei Fernstudiengängen und sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung müssen bereits bei Bewerbung Sprachkenntnisse auf dem Niveau DSH 2 nachgewiesen werden.“
 - d) In Absatz 5 Satz 4 werden nach den Wörtern „am Standort Kaiserslautern“ die Angaben und das Wort „03. Juni 2013“ durch die Angabe „01.01.2023“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Nr. 5 wird nach dem Wort „Niveaustufe“ die Angabe „2 (TND-2)“ durch die Angabe „3 (TDN-3)“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Nr. 7 werden nach den Wörtern „Bildung an der RPTU“ die Wörter „in Kaiserslautern“ eingefügt.
 - g) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für ein Fachstudium am Standort Landau erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf C1-Niveau sind, soweit Prüfungsordnungen nichts anderes vorschreiben, nachzuweisen entweder durch ein Zeugnis „TestDaF“ mit Durchschnittsnote TDN4 oder die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes oder ein äquivalentes anerkanntes Sprachdiplom. Für Bildungsausländer mit Germanistik- oder einem gleichwertigen Abschluss gilt der Sprachnachweis als erbracht. Für englischsprachige Studiengänge ist ein Nachweis der deutschen Sprache nicht erforderlich.“

6. In § 10 Absatz 2 werden nach den Wörtern „des betreffenden Fachbereiches“ die Wörter „bei dem Studierendensekretariat oder dem Studierenden Service Center einzureichen“ durch die Wörter „über das Online-Bewerbungsportal der RPTU zu stellen“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „Bestätigung des Fachbereichs“ das Wort „schriftliche“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird vor den Wörtern „Doktorandinnen und Doktoranden“ das Wort „Ausländische“ durch das Wort „Internationale“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Gasthörende“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Als Gasthörende können auf Antrag Personen zugelassen werden, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, sofern ihre Vorkenntnisse erwarten lassen, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können und sofern für die gewünschten Studienplätze bzw. Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ordnungsgemäß eingeschriebene Studierenden ist Vorrang einzuräumen. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörende ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, bei dem Studierendensekretariat oder dem StudierendenServiceCenter zu stellen.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Gasthörende werden für jeweils ein Semester zugelassen und haben nur zu den im Schein für Gasthörende aufgeführten Lehrveranstaltungen Zutritt. § 2 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.“
9. In § 15 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Nach Erhalt des Zulassungsbescheids kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid bestimmten Frist die Annahme des Studienplatzes durch die Zahlung des Semesterbeitrags, der sich aus den jeweiligen Sozialbeiträgen der Studierendenschaft als auch der Studierendenwerke sowie dem Semesterticket zusammensetzt, erklären.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Nebenhörerinnen und Nebenhörer“ durch das Wort „Nebenhörende“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Nebenhölerin bzw. Nebenhörer“ durch das Wort „Nebenhörende“ ersetzt.
11. In § 18 in der Überschrift wird das Wort „Mehrfachstudiengänge“ durch das Wort „Mehrfacheinschreibung“ ersetzt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die ihr Studium an der RPTU in dem bisherigen Studiengang oder in den bisherigen Studiengängen fortsetzen wollen, haben sich durch Zahlung des Semesterbeitrags und etwaiger sonstiger Gebühren oder Entgelte gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses oder der entsprechenden Entgeltordnung, innerhalb des festgesetzten Rückmeldezeitraumes für das folgende Semester zurückzumelden.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „von dem Studierendensekretariat“ die Wörter „oder der Abteilung für Fernstudienangelegenheiten“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Besitzerinnen und Besitzern von“ das Wort „Chipkarten“ durch die Wörter „Studierendenausweisen in Form einer Chipkarte“ und nach den Wörtern „durch das Validieren“ die Wörter „der Chipkarte“ durch die Wörter „des Studierendenausweises“ ersetzt.
13. § 22 Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „zu entrichtende Gebühren, Beiträge und Entgelte nicht bezahlt worden sind.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Liste der Studierenden bzw.“ das Wort „Promovierenden“ durch die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulationsantrag) muss spätestens am letzten Tag des Semesters vollständig vorliegen, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Studierende tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Frist. Er ist an das Studierendensekretariat, an das Studierenden-Service-Center oder an die Abteilung für Fernstudienangelegenheiten zu richten. Im Exmatrikulationsantrag hat die oder der Studierende den Exmatrikulationsgrund und im Falle eines Hochschulwechsels die Art und Ort der neuen Hochschule anzugeben.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Fällen der Einschreibung als“ die Wörter „Nebenhölerin bzw. Nebenhörer“ durch das Wort „Nebenhörende“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Studierenden-Service-Center“ durch das Wort „StudierendenServiceCenter“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Im Falle einer Exmatrikulation wird der Semesterbeitrag erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) vorgelegt wurde (Ausschlussfrist).“

15. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach den Wörtern „der festgesetzten Antragsfristen“ die Wörter „bei dem Studierendensekretariat oder dem Studierenden Service Center“ durch die Wörter und Angabe „beim Dezernat 4“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden nach den Wörtern „von zwei Wochen“ die Wörter „nach Vorlesungsbeginn“ eingefügt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.
 - In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Bereits im laufenden Semester vor Antragstellung abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt sowohl im Bestehens- als auch im Nichtbestehensfall.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „für Studienangebote gemäß“ das Zeichen, die Wörter und Angaben „§ 2 Absätze 3 bis 5“ durch das Zeichen, die Wörter und Angaben „§ 2 Absätze 3 bis 6“ ersetzt.
 - In Absatz 4 letzter Satz werden nach den Zeichen „§§“ die Angaben und das Wort „9 und 10“ durch die Angaben und das Wort „10 und 11“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Eine Beurlaubung“ die Wörter „zum Zwecke“ durch das Wort „während“ ersetzt.
 - Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Die Beurlaubung entbindet grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Zahlung der Semesterbeiträge.“
17. In § 26 Nr. 5 werden nach den Wörtern „Nachweis einer“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
18. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „und eingeschriebene“ das Wort „Promovierende“ durch die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „dem Studierenden-Service-Center bzw.“ die Wörter „dem Referat“ durch die Wörter „der Abteilung“ ersetzt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 A) Nr. 2 wird jeweils nach dem Zeichen „„“ ein Leerzeichen eingefügt.
 - In Absatz 2 A) Nr. 8 werden nach den Wörtern „minderjährigen Kindes oder“ die Wörter „eines pflegebedürftigen Angehörigen“ durch die Wörter „einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 C) Nr. 4 wird das Wort „Nebenhörer“ durch das Wort „Nebenhörschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 2 D) Nr. 5 wird nach den Wörtern „Registrierung als“ das Wort „Promovierende(r)“ durch die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.
20. In § 30 Absatz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
21. § 31 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in Textform entsprechend § 126b BGB ergehen. Damit sind insbesondere Bescheide per E-Mail zulässig.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.07.2024

Co-Präsidentin Co-Präsident
RPTU RPTU

Prof. Dr. Gabriele Schaumann Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) vom 16. Juli 2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 79 i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) für das Land Rheinland-Pfalz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, i.V.m. § 7 Abs. 3 der Satzung zur Organisation des Distance and Independent Studies Center (DISC) der RPTU Kaiserslautern-Landau wird nach Beschlussfassung durch das kollegiale Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10. Juli 2024 die nachfolgende Entgeltordnung des Distance and Independent Studies Center (DISC) erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Entgelt in Weiterbildungsstudiengängen

- (1) Für die Teilnahme an Master- und Zertifikatsstudiengängen oder sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU), welche durch das Distance and Independent Studies Center (DISC) angeboten werden, wird gemäß § 35 Abs. 5 Satz 4 HochSchG ein privatrechtliches Entgelt erhoben, sofern keine Gebühren gemäß Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der Fassung vom 27. November 2014 (GVBl. 2014, 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57), erhoben werden. Der Sozialbeitrag und weitere Gebühren bleiben davon unberührt.
- (2) Die jeweilige Höhe des für das jeweilige Semester gültigen Entgelts sowie sonstige entgeltpflichtige Tatbestände sind im Entgeltverzeichnis des DISC geregelt, welches durch die Präsidentin oder den Präsidenten der RPTU festgesetzt wird. Anpassungen des Entgeltverzeichnisses können jeweils mit Wirkung zum Beginn eines Winter- oder Sommersemesters erfolgen. Bei der Festsetzung der jeweiligen Entgelte können Unterscheidungen je nach Studienbeginn getroffen werden.
- (3) Die Semesterentgelte werden für die Teilnahme an jedem Semester der in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs des DISC als Regelstudienzeit festgelegten Fachsemester erhoben. Im Anschluss an diese Regelstudienzeit erhalten Studierende ein entgeltfreies Semester; Studierende, die ihr Studium bis einschließlich Sommersemester 2023 aufgenommen haben, erhalten im Anschluss an die Regelstudienzeit zwei entgeltfreie Semester. Danach wird für jedes weitere Semester, in dem Studierende an der RPTU immatrikuliert sind, ein reduziertes Semesterentgelt in Höhe von 30 % des jeweils aktuellen Semesterentgelts gemäß Entgeltverzeichnis festgesetzt. Von der Entgeltspflicht nach Satz 1 und 3 ausgenommen sind Zeiten von Beurlaubungssemestern, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beurlaubungssemesters nach der Einschreibeordnung der RPTU gegeben sind, insbesondere die Beantragung innerhalb der in der Einschreibeordnung der RPTU genannten Fristen erfolgt, und das Studium nach dem Beurlaubungssemester fortgesetzt wird. § 27 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt; für die Semester der nach dessen Maßgabe verlängerten individuellen Regelstudienzeit wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Bei der Berechnung des Entgelts ist sicherzustellen, dass der Aufwand der Hochschule (Kostendeckungsgebot) sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Entgeltschuldner ist, wer zum Studium zugelassen wurde und den von der Universität angebotenen Studienplatz annimmt. Entgeltgläubiger ist die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau vertreten durch das DISC.

§ 2 Leistungen

- (1) Mit den im Entgeltverzeichnis ausgewiesenen Semesterentgelten ist im jeweiligen Semester die Teilnahme am Lehrbetrieb des jeweiligen Studiengangs einschließlich aller damit verbundenen regulären Studien- und Prüfungsleistungen und des Zugangs zu Unterlagen und Materialien abgegolten. Über die regulären Studien- und Prüfungsleistungen hinausgehender Mehraufwand wird gesondert berechnet. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn einzelne Prüfungsleistungen aus in der Person des Studierenden liegenden Gründen an anderen Orten als im Rahmen des regulären Lehrbetriebs vorgesehen abgenommen werden.
- (2) Mit dem Semesterentgelt ist ferner die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung im Erstversuch abgegolten, sofern ein Entgelt hierfür nicht gesondert im Entgeltverzeichnis ausgewiesen ist. Weitere entgeltpflichtige Tatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Fälligkeit, Erhebung des Entgelts

- (1) Die Entgelte gemäß dieser Ordnung werden in Form einer Zahlungsinformation beim Entgeltschuldner angefordert. In der Zahlungsinformation werden insbesondere festgesetzt:
 1. der geschuldete Betrag,
 2. der Zeitpunkt, bis zu welchem dieser Betrag entrichtet sein muss, und
 3. das Konto, auf welches das Entgelt zu überweisen ist.

- (2) Der fristgerechte Zahlungseingang des Semesterentgelts ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten bzw. für die fristgerechte Immatrikulation an der Universität. Zahlungen gelten erst dann als entrichtet, wenn der vollständige Betrag auf dem in der Zahlungsinformation angegebenen Konto gutgeschrieben wurde.

§ 4 Stundung, Rückerstattung o.Ä.

- (1) Nach Maßgabe dieser Ordnung erhobene Entgelte können auf begründeten Antrag unter den Voraussetzungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) ganz oder zum Teil erlassen oder rückerstattet, ganz oder teilweise gestundet oder einer Ratenzahlungsvereinbarung unterworfen werden. Die Entscheidung hierfür trifft das DISC im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Eine Stundung kann nach Maßgabe der finanziellen Situation des Antragstellers bis längstens zum Ende des jeweiligen Semesters erfolgen und setzt voraus, dass die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist. Erlass oder Rückerstattung können in Betracht kommen bei Verzicht auf den Studienplatz sowie bei Exmatrikulation vor Beginn des jeweiligen Semesters. Die Rückerstattung von bereits gezahlten Entgelten für Beurlaubungssemester setzt regelmäßig voraus, dass der Antrag auf Beurlaubung bis spätestens Semesterende für das darauffolgende Beurlaubungssemester gestellt wurde. Anderenfalls wird der gezahlte Betrag auf das nächste zahlungspflichtige Semester angerechnet.
- (3) Anträge nach Absatz 1 bedürfen jeweils der Schriftform unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars. Soweit eine Stundung des Semesterentgelts für das nächstfolgende Semester begehrt wird, ist der Antrag bis zu den im Antragsformular genannten Fristen zu stellen (Ausschlussfrist). Im Falle einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung wird das Entgelt erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung bis zu den in § 23 Abs. 7 der Einschreibeordnung der RPTU genannten Fristen gestellt wurde (Ausschlussfrist).
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 59 LHO in Verbindung mit den durch das zuständige Ministerium in diesem Zusammenhang auf die Hochschule übertragenen Befugnissen. Regelungen der Einschreibeordnung bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 28. Juni 2024 in Kraft.

Landau, den 16. Juli 2024

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Co-Präsidentin der Rheinland-Pfälzischen
Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Co-Präsident der Rheinland-Pfälzischen
Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

RPTU in Kaiserslautern
Der Präsident

Kaiserslautern, 16.07.2024

Vermerk

Bezugnehmend auf § 1 Abs. 1 und 2 der Entgeltordnung des DISC der RPTU vom 16.07.2024 wird hiermit das Entgeltverzeichnis aktualisiert.

Die in der Anlage beigefügte Fassung ist gültig ab dem Wintersemester 2024/2025.

Der Co-Präsident in Kaiserslautern
Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Entgeltverzeichnis DISC

Dieses Entgeltverzeichnis gilt ab dem Wintersemester 2024/2025*.

Studiengang	Semesterentgelt pro Semester der Regelstudienzeit	Masterarbeitsentgelt	
		Erstversuch	Zweitversuch
Applied Financial Mathematics (Z)	1.990,00 €	--	--
Baulicher Brandschutz (Z)	1.700,00 €	--	--
Betriebswirtschaft und Management	1.850,00 €	720,00 €	360,00 €
Brandschutzplanung	1.700,00 €	720,00 €	360,00 €
Erwachsenenbildung	1.090,00 €**	720,00 €	360,00 €
Financial Engineering	1.990,00 €	720,00 €	360,00 €
Leadership	1.450,00 €	720,00 €	360,00 €
Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Kindesalter (Z)	1.740,00 €	--	--
Management digitaler Bildungsprozesse (Z)	1.400,00 €	--	--
Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen	1.340,00 €	720,00 €	360,00 €
Management von Kultur- und Non-Profit-Einrichtungen	1.150,00 €**	720,00 €	360,00 €
Master (Blended Learning) of Evaluation	1.700,00 €**	--	--
Medizinische Physik	1.140,00 €**	720,00 €	360,00 €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 6, 18.07.2024

Medizinische Physik und Technik (Z)	990,00 €**	--	--
Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit	1.140,00 €**	720,00 €	360,00 €
Organisation und Kommunikation	1.240,00 €	720,00 €	360,00 €
Organisationsentwicklung	1.240,00 €	720,00 €	360,00 €
Personalentwicklung	1.140,00 €	720,00 €	360,00 €
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	1.740,00 €	720,00 €	360,00 €
Quantum Technologies	1.990,00 €	--	360,00 €
Schulmanagement	1.190,00 €**	720,00 €	360,00 €
Software Engineering for Embedded Systems	2.450,00 €	720,00 €	360,00 €
Sport- und Gesundheitstechnologie	1.590,00 €	--	360,00 €
Systemische Beratung	1.540,00 €	720,00 €	360,00 €
Technoethik (Z)	1.450,00 €	--	--
Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis	1.190,00 €	720,00 €	360,00 €

Z = Zertifikatsstudiengang

*für Studierende mit Studienbeginn bis einschließlich Sommersemester 2023 können gemäß § 1 (2) der Entgeltordnung der RPTU andere Beträge für die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Regelstudienzeit festgelegten Fachsemester gelten.

**gilt nur für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/25

Erwin-Schrödinger-Straße 52
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau